

## VERORDNUNG (EU) Nr. 555/2012 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 2012

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von Statistiken der Union über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen geschaffen.
- (2) Es ist erforderlich, die Datenanforderungen und Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Änderungen

zu aktualisieren, und sie dabei in Einklang mit internationalen Normen zu bringen, die die Erstellung der Statistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen regeln.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Zahlungsbilanzausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 werden durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2012

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 5 vom 8.2.2005, S. 23.

## ANHANG

## „ANHANG I

Tabelle 1

## Monatliche Zahlungsbilanz

Frist: 44. Kalendertag nach Ende des Berichtszeitraums

Periodizität: Monatsbasis

Erster Berichtszeitraum: April 2014

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
<b>1. Leistungsbilanz</b>			
<b>Waren</b>	Geo 3	Geo 3	
<b>Dienstleistungen</b>	Geo 3	Geo 3	
<b>Primäreinkommen</b>			
Arbeitnehmerentgelt	Geo 3	Geo 3	
Vermögenseinkommen			
Direktinvestitionen			
Beteiligungskapital	Geo 3	Geo 3	
Davon: Reinvestierte Gewinne nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Schuldtitel	Geo 3	Geo 3	
Wertpapieranlagen			
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 3	Geo 1	
Schuldverschreibungen	Geo 3	Geo 1	
Übriges Vermögenseinkommen	Geo 3	Geo 3	
Darunter: Zinsen	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Währungsreserven	Geo 3	Geo 3	
Darunter: Zinsen	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Sonstiges Primäreinkommen	Geo 3	Geo 3	
<b>Sekundäreinkommen</b>	Geo 3	Geo 3	
<b>2. Vermögensänderungskonto</b>			
<b>Vermögensänderungskonto</b>	Geo 3	Geo 3	
	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
<b>3. Kapitalbilanz</b>			
<b>Direktinvestitionen</b>			
Beteiligungskapital nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Schuldtitel nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
<b>Wertpapieranlagen</b>			
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds			

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	
Nach Sektor des emittierenden Geschäftspartners (Sektor 1)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Schuldverschreibungen			
Kurzfristig			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 1)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Langfristig			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 1)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
<b>Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktienoptionen</b>			Geo 2 <sup>(1)</sup>
<b>Übriger Kapitalverkehr</b>			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
<i>Darunter:</i> Bargeld und Einlagen	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
<b>Währungsreserven</b>			
Währungsgold			
Goldbullion	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Goldkonten ohne Zuweisung	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Sonderziehungsrechte (SZR)	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Reserveposition beim Internationalen Währungsfonds (IWF)	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Übrige Währungsreserven			
Bargeld und Einlagen			
Forderungen gegenüber Währungsbehörden, dem IWF und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Forderungen gegenüber sonstigen Rechtssubjekten (Banken)	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Wertpapiere			
Schuldverschreibungen			
Kurzfristig	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Langfristig	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Finanzderivate (netto)	Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Sonstige Forderungen	Geo 1 <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Nicht obligatorisch für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören.

Tabelle 2

**Vierteljährliche Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus**
**Periodizität: vierteljährlich**
**Erster Berichtszeitraum: 1. Vierteljahr 2014**
**Frist: T+85 von 2014 bis 2016; T+82 von 2017 bis 2018 <sup>(2)</sup>; T+80 ab 2019 <sup>(2)</sup>**

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
<b>A. Leistungsbilanz</b>			
<b>Waren</b>	Geo 4	Geo 4	
Allgemeiner Warenverkehr auf Zahlungsbilanzbasis	Geo 3	Geo 3	
Nettoausfuhr von Waren im Transithandel	Geo 3		
Im Transithandel erworbene Waren (negative Einnahmen)	Geo 3		
Im Transithandel veräußerte Waren	Geo 3		
Nichtwährungsgold	Geo 3	Geo 3	
Branding – Anpassung für Quasi-Transit-Handel	Geo 4	Geo 4	
<b>Dienstleistungen</b>	Geo 4	Geo 4	
Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer	Geo 4	Geo 4	
Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen, a. n. g.	Geo 4	Geo 4	
Transportleistungen	Geo 4	Geo 4	
Reiseverkehr	Geo 4	Geo 4	
Bauleistungen	Geo 4	Geo 4	
Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen	Geo 4	Geo 4	
Finanzdienstleistungen	Geo 4	Geo 4	
ausdrücklich in Rechnung gestellte und sonstige Finanzdienstleistungen	Geo 3	Geo 3	
unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)	Geo 3	Geo 3	
Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.	Geo 4	Geo 4	
Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen	Geo 4	Geo 4	
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Geo 4	Geo 4	
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	Geo 3	Geo 3	
Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen	Geo 3	Geo 3	
Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Geo 3	Geo 3	
Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit	Geo 4	Geo 4	
Regierungswaren und -leistungen, a. n. g.	Geo 4	Geo 4	
<b>Primäreinkommen</b>			
<b>Arbeitnehmerentgelt</b>	Geo 4	Geo 4	

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
<b>Vermögenseinkommen</b>			
<b>Direktinvestitionen</b>			
Beteiligungskapital	Geo 4	Geo 4	
Ausschüttungen und Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften			
<i>In Direktinvestitionsunternehmen</i>	Geo 3	Geo 3	
<i>In Direktinvestoren (Reverse Investment)</i>	Geo 3	Geo 3	
<i>Zwischen Schwesterunternehmen</i>	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Reinvestierte Gewinne	Geo 4	Geo 4	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Schuldtitel	Geo 4	Geo 4	
<i>In Direktinvestitionsunternehmen</i>	Geo 3	Geo 3	
<i>In Direktinvestoren (Reverse Investment)</i>	Geo 3	Geo 3	
<i>Zwischen Schwesterunternehmen</i>	Geo 3	Geo 3	
<i>Darunter: Zinsen</i>			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
<b>Wertpapieranlagen</b>			
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 4	Geo 1	
Dividendenwerte			
Ausschüttungen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Investmentfondsanteile			
Ausschüttungen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Reinvestierte Gewinne			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Schuldverschreibungen			
Kurzfristig	Geo 4	Geo 1	
Zinsen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Langfristig	Geo 4	Geo 1	
Zinsen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
<b>Übrige Vermögenseinkommen</b>	Geo 4	Geo 4	
Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften	Geo 3	Geo 3	
Zinsen	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
<i>Davon:</i> Zinsen aus Sonderziehungsrechten (SZR)		Geo 1	
<i>Davon:</i> Zinsen vor FISIM	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Vermögenseinkommen aus Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
<b>Währungsreserven</b>	Geo 3		
<i>Darunter:</i> Zinsen	Geo 3		
<b>Sonstiges Primäreinkommen</b>	Geo 4	Geo 4	
Staat	Geo 3	Geo 3	
Produktions- und Importabgaben	Unionsorgane	Unionsorgane	
Gütersteuern	Unionsorgane	Unionsorgane	
Sonstige Produktionsabgaben	Unionsorgane	Unionsorgane	
Subventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Gütersubventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Sonstige Subventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Pachteinkommen	Geo 3	Geo 3	
Übrige Sektoren	Geo 3	Geo 3	
Produktions- und Importabgaben	Unionsorgane	Unionsorgane	
Gütersteuern	Unionsorgane	Unionsorgane	
Sonstige Produktionsabgaben	Unionsorgane	Unionsorgane	
Subventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Gütersubventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Sonstige Subventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Pachteinkommen	Geo 3	Geo 3	
<b>Sekundäreinkommen</b>	Geo 4	Geo 4	
Staat	Geo 3	Geo 3	
Einkommen- und Vermögensteuern	Geo 3	Geo 3	
Sozialbeiträge	Geo 3	Geo 3	
Sozialleistungen	Geo 3	Geo 3	
Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74)	Geo 3	Geo 3	
<i>Darunter:</i> gegenüber Institutionen der Union (ohne EZB)	Unionsorgane	Unionsorgane	

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Übrige laufende Transfers (D.75)	Geo 3	Geo 3	
MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel (D.76)	Unionsorgane	Unionsorgane	
Übrige Sektoren	Geo 3	Geo 3	
Einkommen- und Vermögensteuern	Geo 3	Geo 3	
Sozialbeiträge	Geo 3	Geo 3	
Sozialleistungen	Geo 3	Geo 3	
Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	Geo 3	Geo 3	
Nichtlebensversicherungsleistungen	Geo 3	Geo 3	
Übrige laufende Transfers (D.75)	Geo 3	Geo 3	
<i>Darunter:</i> Persönliche Übertragungen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten	Geo 3	Geo 3	
<i>Darunter:</i> Heimatüberweisungen	Geo 4	Geo 4	
Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	Geo 3	Geo 3	

#### B. Vermögensänderungskonto

<b>Vermögensänderungskonto</b>	Geo 4	Geo 4	
Bruttoerwerb/-veräußerung von nicht produziertem Sachvermögen	Geo 3	Geo 3	
Vermögenstransfers	Geo 3	Geo 3	
Staat	Geo 3	Geo 3	
Vermögenswirksame Steuern	Geo 3	Geo 3	
Investitionszuschüsse	Geo 3	Geo 3	
Sonstige Vermögenstransfers	Geo 3	Geo 3	
<i>Darunter:</i> Schuldenerlass	Geo 3	Geo 3	
Übrige Sektoren	Geo 3	Geo 3	
Vermögenswirksame Steuern	Geo 3	Geo 3	
Investitionszuschüsse	Geo 3	Geo 3	
Sonstige Vermögenstransfers	Geo 3	Geo 3	
<i>Darunter:</i> Schuldenerlass	Geo 3	Geo 3	

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
--	--	-------------------------------------	-------

#### C. Finanzierungskonto

<b>Finanzierungskonto</b>	Geo 1	Geo 1	
<b>Direktinvestitionen</b>	Geo 4	Geo 4	
Beteiligungskapital	Geo 4	Geo 4	
Beteiligungskapital ohne reinvestierte Gewinne			
<i>In Direktinvestitionsunternehmen</i>	Geo 3	Geo 3	

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
<i>In Direktinvestoren (Reverse Investment)</i>	Geo 3	Geo 3	
<i>Zwischen Schwesterunternehmen</i>	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Nicht börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Übrige (z. B. Immobilien)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Einbehaltene Gewinne	Geo 4	Geo 4	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Schuldtitle	Geo 4	Geo 4	
<i>In Direktinvestitionsunternehmen</i>	Geo 3	Geo 3	
<i>In Direktinvestoren (Reverse Investment)</i>	Geo 3	Geo 3	
<i>Zwischen Schwesterunternehmen</i>	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
<b>Wertpapieranlagen</b>	Geo 4	Geo 1	
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 4	Geo 1	
Dividendenwerte			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	
Börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	
Nicht börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)			
Börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Nicht börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Investmentfondsanteile			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	
<i>Darunter: Einbehaltene Gewinne</i>	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
<i>Darunter: Einbehaltene Gewinne</i>	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Schuldverschreibungen			
Kurzfristig	Geo 4	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Langfristig	Geo 4	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 <sup>(4)</sup>	



	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)		
<b>Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktienoptionen</b>			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			Geo 3
<b>Übriger Kapitalverkehr</b>			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 4	Geo 4	
Sonstige Anteilsrechte	Geo 4	Geo 4	
Bargeld und Einlagen	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			
Kurzfristig	Geo 3	Geo 3	
Langfristig	Geo 3	Geo 3	
Kredite			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			
Kurzfristig	Geo 3, IWF	Geo 3, IWF	
Langfristig	Geo 3, IWF	Geo 3, IWF	
Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 3	
Handelskredite und Anzahlungen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			
Kurzfristig	Geo 3	Geo 3	
Langfristig	Geo 3	Geo 3	
Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			
Kurzfristig	Geo 3	Geo 3	
Langfristig	Geo 3	Geo 3	
Sonderziehungsrechte		Geo 1	
<b>Währungsreserven</b>	Geo 3		
<b>D. Teilbilanzsalden</b>			
Waren- und Dienstleistungsbilanz			Geo 4
Leistungsbilanzsaldo			Geo 1
Finanzierungssaldo (Saldo aus Leistungsbilanz und Vermögensübertragungsbilanz)			Geo 1

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
Finanzierungssaldo (aus Kapitalbilanz)			Geo 1
Saldo der statistisch nicht aufgliederbaren Transaktionen			Geo 1

	Aktiva			Passiva		
	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen

### E. Außenvermögensstatus

<b>Kapitalbilanz</b>	Geo 1			Geo 1		
<b>Direktinvestitionen</b>	Geo 4 <sup>(3)</sup>			Geo 4 <sup>(3)</sup>		
Beteiligungskapital	Geo 4 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 4 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>
<i>In Direktinvestitionsunternehmen</i>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
<i>In Direktinvestoren (Reverse Investment)</i>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
<i>Zwischen Schwesterunternehmen</i>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Nicht börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Übrige (z. B. Immobilien)	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Schuldtitel	Geo 4 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 4 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>
<i>In Direktinvestitionsunternehmen</i>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
<i>In Direktinvestoren (Reverse Investment)</i>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
<i>Zwischen Schwesterunternehmen</i>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>		
<b>Wertpapiere</b>	Geo 4 <sup>(3)</sup>			Geo 1		
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 4 <sup>(3)</sup>			Geo 1		
Dividendenwerte						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3 <sup>(3)</sup>			Geo 1 <sup>(4)</sup>		
Börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>
Nicht börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)						
Börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			
Nicht börsennotiert	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			

	Aktiva			Passiva		
	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen
Investmentfondsanteile						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			
Schuldverschreibungen						
Kurzfristig	Geo 4 <sup>(3)</sup>			Geo 1		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(4)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			
Nach Währung						
Euro	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 1 <sup>(1)</sup>		
US-Dollar	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Sonstige Währungen	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Langfristig	Geo 4 <sup>(3)</sup>			Geo 1		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(4)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>	Geo 1 <sup>(1)</sup>
Tilgung in spätestens 1 Jahr fällig				Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Tilgung nach mehr als 1 Jahr fällig				Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>			
Tilgung in spätestens 1 Jahr fällig	Geo 2 <sup>(1)</sup>					
Tilgung nach mehr als 1 Jahr fällig	Geo 2 <sup>(1)</sup>					
Nach Währung						
Euro	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 1 <sup>(1)</sup>		
US-Dollar	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 1 <sup>(1)</sup>		
Sonstige Währungen	Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 1 <sup>(1)</sup>		
<b>Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktioptionen</b>	Geo 4 <sup>(3)</sup>			Geo 4 <sup>(3)</sup>		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 <sup>(1)</sup>		Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>		Geo 2 <sup>(1)</sup>
<b>Übriger Kapitalverkehr</b>	Geo 4 <sup>(3)</sup>			Geo 4 <sup>(3)</sup>		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 4 <sup>(3)</sup>			Geo 4 <sup>(3)</sup>		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)		Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>		Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>
Sonstige Anteilsrechte	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>
Bargeld und Einlagen	Geo 4 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>		Geo 4 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						

	Aktiva			Passiva		
	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen
Kurzfristig	Geo 3 <sup>(3)</sup>			Geo 3 <sup>(3)</sup>		
Langfristig	Geo 3 <sup>(3)</sup>			Geo 3 <sup>(3)</sup>		
Kredite	Geo 4 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>		Geo 4 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3 <sup>(3)</sup> , IWF			Geo 3 <sup>(3)</sup> , IWF		
Langfristig	Geo 3 <sup>(3)</sup> , IWF			Geo 3 <sup>(3)</sup> , IWF		
Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme		Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>		Geo 2 <sup>(1)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3 <sup>(3)</sup>			Geo 3 <sup>(3)</sup>		
Handelskredite und Anzahlungen	Geo 4 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>		Geo 4 <sup>(3)</sup>	Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3 <sup>(3)</sup>			Geo 3 <sup>(3)</sup>		
Langfristig	Geo 3 <sup>(3)</sup>			Geo 3 <sup>(3)</sup>		
Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten		Geo 2 <sup>(1)</sup>			Geo 2 <sup>(1)</sup>	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3 <sup>(3)</sup>			Geo 3 <sup>(3)</sup>		
Langfristig	Geo 3 <sup>(3)</sup>			Geo 3 <sup>(3)</sup>		
SZR				Geo 1	Geo 1 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Nicht obligatorisch für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören.

<sup>(2)</sup> Der Übergang auf T+82 und T+80 ist nicht obligatorisch für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören.

<sup>(3)</sup> Die geografische Aufgliederung ist von 2019 an obligatorisch für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören.

<sup>(4)</sup> Für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören, ist die Aufgliederung nach institutionellen Sektoren auf Ebene 1 (Sec 1), jedoch nicht auf Sec 2, obligatorisch.

Tabelle 3

### Internationaler dienstleistungsverkehr

**Frist: T + 9 Monate**

**Periodizität: Jahresbasis**

**Erster Berichtszeitraum: 2013**

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
<b>Erwerbseinkommen</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Persönliche Übertragungen (zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten)</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Heimatüberweisungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>DIENSTLEISTUNGEN</b>	Geo 6	Geo 6	Geo 6
Fertigungsleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer	Geo 5	Geo 5	Geo 5

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Intandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen a. n. g.	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Transportleistungen</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Seetransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Lufttransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Transportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<i>Erweiterte Klassifizierung sonstiger Transportleistungen</i>			
Raumtransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Eisenbahntransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Straßentransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Transportleistungen in der Binnenschifffahrt	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Transport in Rohrfernleitungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Elektrizitätsübertragung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Reiseverkehr</b>			
Geschäftsreisen	Geo 5	Geo 5	Geo 5

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Gütererwerb durch Grenzgänger, Saisonarbeiter und andere kurzzeitig Beschäftigte	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Privatreisen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Gesundheitsausgaben	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Bildungsausgaben	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Bauleistungen</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Bauleistungen im Ausland	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Bauleistungen im Inland	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Lebensversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Frachtversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Direktversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Rückversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Versicherungsnebenleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Alterssicherungssystemen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Standardgarantie-Systemen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Finanzdienstleistungen</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Ausdrücklich in Rechnung gestellte und sonstige Finanzdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)	Geo 3	Geo 3	Geo 3
<b>Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Telekommunikationsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
EDV-Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Informationsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Informationsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Forschung und Entwicklung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Systematisch durchgeführte Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Bereitstellung kundenspezifischer und nicht kundenspezifischer Forschungsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Verkauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public Relations-Beratung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Rechtsbesorgende Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Wirtschaftsprüfung-, Buchführung und Steuerberatung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Architekten	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Ingenieursdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<i>Darunter:</i> Abfallbehandlung und Reinigungsdienste	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Operationelles Leasing	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Handelsleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Gesundheitsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige persönliche Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Regierungswaren und -leistungen, a. n. g.</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Botschaften und Konsulate	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Militärische Einrichtungen und Verteidigungsstellen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Regierungsleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5

Tabelle 4

**Direktinvestitionen – transaktionen (einschließlich erträge)**

Tabelle 4.1 Direktinvestitionen – Finanzielle Transaktionen

Frist T + 9 Monate

Periodizität jährlich

Erster Berichtszeitraum 2013

	Saldo	Nettozugang an Forderungen	Nettozugang an Verbindlichkeiten
<b>ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Transaktionen</b>	Geo 6	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Reinvestierte Gewinne</b>	Geo 5	Geo 5	
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel (ohne Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland – Transaktionen</b>	Geo 6	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<i>Darunter:</i> Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
<b>Direktinvestitionen im Inland – Reinvestierte Gewinne</b>	Geo 5		Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel (ohne Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<i>Darunter:</i> Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		



	Saldo	Nettozugang an Forderungen	Nettozugang an Verbindlichkeiten
<b>GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Transaktionen <sup>(1)</sup></b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland – Transaktionen <sup>(1)</sup></b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5

<sup>(1)</sup> Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.

Tabelle 4. 2 Erträge aus Direktinvestitionen

**Frist: T + 9 Monate**

**Periodizität: jährlich**

**Erster Berichtszeitraum: 2013**

	Saldo	Einnahmen	Ausgaben
<b>ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Erträge</b>	Geo 6	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden (ohne Dividenden zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Reinvestierte Gewinne</b>	Geo 5	Geo 5	
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen (ohne Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland – Erträge</b>	Geo 6	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland – Dividenden</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden (ohne Dividenden zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<i>Darunter:</i> Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
<b>Direktinvestitionen im Inland – Reinvestierte Gewinne</b>	Geo 5		Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen (ohne Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<i>Darunter:</i> Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		

	Saldo	Einnahmen	Ausgaben
<b>GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Inland – Transaktionen <sup>(1)</sup></b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland – Erträge <sup>(1)</sup></b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5

<sup>(1)</sup> Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.

Tabelle 4.3 – Wirtschaftszweig und geografische Aufgliederung

**Frist: T + 21 Monate**

**Periodizität: jährlich**

**Erster Berichtszeitraum: 2013**

	Datentyp	Geografische Aufschlüsselung	Aufgliederung nach Tätigkeiten NACE Rev. 2
<b>ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Ausland</b>	Saldo	Geo 5 Geo 4	Ebene 1 Ebene 2
<b>Direktinvestitionen im Inland</b>	Saldo	Geo 5 Geo 4	Ebene 1 Ebene 2
<b>Erträge aus Direktinvestitionen</b>	Einnahmen, Ausgaben, Bilanzwert	Geo 5 Geo 4	Ebene 1 Ebene 2
<b>GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Ausland <sup>(1)</sup></b>	Saldo	Geo 5	Ebene 1
<b>Direktinvestitionen im Inland <sup>(1)</sup></b>	Saldo	Geo 5	Ebene 1
<b>Erträge aus Direktinvestitionen <sup>(1)</sup></b>	Einnahmen, Ausgaben, Bilanzwert	Geo 5	Ebene 1

<sup>(1)</sup> Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.

Tabelle 5

**Direktinvestitionen – Bestände**

Tabelle 5.1 – Direktinvestitionsbestände

**Frist: T + 9 Monate**

**Periodizität: jährlich**

**Erster Berichtszeitraum: 2013**

	Saldo	Forderungen	Verbindlichkeiten
<b>ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Ausland</b>	Geo 6	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Melde-land ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel (ohne Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5

	Saldo	Forderungen	Verbindlichkeiten
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland</b>	Geo 6	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<i>Darunter:</i> Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
<b>Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel (ohne Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<i>Darunter:</i> Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
<b>GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Ausland</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5
<b>Direktinvestitionen im Inland</b>	Geo 5	Geo 5	Geo 5

Tabelle 5.2 Direktinvestitionsbestände: Wirtschaftszweig und geografische Aufgliederung

Frist: T + 21 Monate

Periodizität: jährlich

Erster Berichtszeitraum: 2013

	Datentyp	Geografische Aufschlüsselung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen NACE Rev. 2
<b>ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Ausland</b>	Nettopositionen	Geo 5	Ebene 1
		Geo 4	Level 2
<b>Direktinvestitionen im Inland</b>	Nettopositionen	Geo 5	Ebene 1
		Geo 4	Ebene 2
<b>GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN</b>			
<b>Direktinvestitionen im Ausland</b>	Nettopositionen	Geo 5	Ebene 1
<b>Direktinvestitionen im Inland</b>	Nettopositionen	Geo 5	Ebene 1

Tabelle 6

**Ebenen der geografischen aufgliederung**

GEO 1	GEO 2	GEO 3
ÜBRIGE WELT	ÜBRIGE WELT Innerhalb des Euro-Währungsgebiets Außerhalb des Euro-Währungsgebiets	ÜBRIGE WELT Innerhalb der Union Außerhalb der Union  Innerhalb des Euro-Währungsgebiets Außerhalb des Euro-Währungsgebiets
GEO 4	GEO 5	GEO 6
ÜBRIGE WELT  Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup>	ÜBRIGE WELT EUROPA Belgien  Bulgarien Tschechische Republik Dänemark Deutschland Estland Irland Griechenland Spanien Frankreich Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Island Liechtenstein Norwegen	ÜBRIGE WELT EUROPA Belgien  Bulgarien Tschechische Republik Dänemark Deutschland Estland Irland Griechenland Spanien Frankreich Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Island Liechtenstein Norwegen

GEO 4	GEO 5	GEO 6
Schweiz	Schweiz ÜBRIGE LÄNDER EUROPAS  Kroatien	Schweiz ÜBRIGE LÄNDER EUROPAS Albanien Andorra Belarus Bosnien und Herzegowina Kroatien Färöer Gibraltar Guernsey Heiliger Stuhl (Vatikanstadt) Insel Man Jersey Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Moldau Montenegro
Russland	Russland  Türkei  AFRIKA NORDAFRIKA  Ägypten  Marokko  ÜBRIGE LÄNDER AFRIKAS	Russland Serbien San Marino Türkei Ukraine AFRIKA NORDAFRIKA Algerien Ägypten Libyen Marokko Tunesien ÜBRIGE LÄNDER AFRIKAS Angola Benin Botsuana Britisches Territorium im Indischen Ozean Burkina Faso Burundi Kamerun Kap Verde Zentralafrikanische Republik Tschad Komoren

GEO 4	GEO 5	GEO 6
		Kongo
		Côte d'Ivoire
		Demokratische Republik Kongo
		Dschibuti
		Äquatorialguinea
		Eritrea
		Äthiopien
		Gabun
		Gambia
		Ghana
		Guinea
		Guinea-Bissau
		Kenia
		Lesotho
		Liberia
		Madagaskar
		Malawi
		Mali
		Mauretanien
		Mauritius
		Mosambik
		Namibia
		Niger
	Nigeria	Nigeria
	Südafrika	Südafrika
		Ruanda
		St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
		São Tomé und Príncipe
		Senegal
		Seychellen
		Sierra Leone
		Somalia
		Sudan
		Südsudan
		Swasiland
		Tansania
		Togo
		Uganda

GEO 4	GEO 5	GEO 6
		Sambia
		Simbabwe
	AMERIKA	AMERIKA
	LÄNDER NORDAMERIKAS	Länder Nordamerikas
Kanada	Kanada	Kanada
		Grönland
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten
	LÄNDER ZENTRALAMERIKAS	LÄNDER ZENTRALAMERIKAS
		Anguilla
		Antigua und Barbuda
		Aruba
		Bahamas
		Barbados
		Belize
		Bermuda
		Bonaire, St. Eustatius und Saba
		Britische Jungferninseln
		Kaimaninseln
		Costa Rica
		Kuba
		Curaçao
		Dominica
		Dominikanische Republik
		El Salvador
		Grenada
		Guatemala
		Haiti
		Honduras
		Jamaika
	Mexiko	Mexiko
		Montserrat
		Nicaragua
		Panama
		St. Kitts und Nevis
		St. Lucia
		St. Martin
		St. Vincent und die Grenadinen
		Trinidad und Tobago
		Turks- und Caicosinseln
		Amerikanische Jungferninseln

GEO 4	GEO 5	GEO 6
Brasilien	LÄNDER SÜDAMERIKAS	LÄNDER SÜDAMERIKAS
	Argentinien	Argentinien
		Bolivien
	Brasilien	Brasilien
	Chile	Chile
		Kolumbien
		Ecuador
		Falklandinseln
		Guyana
		Paraguay
		Peru
		Suriname
	Uruguay	Uruguay
	Venezuela	Venezuela
	ASIEN	ASIEN
	LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS	LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS
	ARABISCHE GOLFSTAATEN	ARABISCHE GOLFSTAATEN
		Bahrain
		Irak
		Kuwait
		Oman
	Katar	
	Saudi-Arabien	
	Vereinigte Arabische Emirate	
	Jemen	
ANDERE LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS	ANDERE LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS	
	Armenien	
	Aserbaidshjan	
	Georgien	
	Israel	
	Jordanien	
	Libanon	
	Palästinensische Gebiete	
	Syrien	
ÜBRIGE LÄNDER ASIENS	ÜBRIGE LÄNDER ASIENS	
	Afghanistan	
	Bangladesch	
	Bhutan	
	Brunei Darussalam	



GEO 4	GEO 5	GEO 6
		Kambodscha
		China
China	China	Hongkong
Hongkong	Hongkong	Indien
Indien	Indien	Indonesien
	Indonesien	Iran
		Japan
Japan	Japan	Kasachstan
		Kirgisistan
		Demokratische Volksrepublik Laos
		Macau
		Malaysia
	Malaysia	Malediven
		Mongolei
		Myanmar
		Nepal
		Nordkorea
		Pakistan
	Philippinen	Philippinen
	Singapur	Singapur
	Südkorea	Südkorea
		Sri Lanka
	Taiwan	Taiwan
		Tadschikistan
	Thailand	Thailand
		Timor-Leste
		Turkmenistan
		Usbekistan
		Vietnam
	OZEANIEN UND POLARGEBIETE	OZEANIEN UND POLARGEBIETE
		Amerikanisch-Samoa
		Guam
		Kleinere Amerikanische Überseinseln
	Australien	Australien
		Kokosinseln
		Weihnachtsinsel
		Heard und die McDonalbinseln
		Norfolkinsel
		Fidschi
		Französisch-Polynesien
		Kiribati

GEO 4	GEO 5	GEO 6
		Marshallinseln
		Mikronesien
		Nauru
		Neukaledonien
	Neuseeland	Neuseeland
		Cookinseln
		Niue
		Tokelau
		Nördliche Marianen
		Palau
		Papua-Neuguinea
		Pitcairnseln
		Antarktis
		Bouvetinsel
		Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
		Französische Süd- und Antarktisgebiete
		Salomonen
		Tonga
		Tuvalu
		Vanuatu
		Samoa
		Wallis und Futuna
INTRA-EU	INTRA-EU	INTRA-EU
EXTRA-EU	EXTRA-EU	EXTRA-EU
Intra Euro Area	Intra-Eurogebiet	Intra-Eurogebiet
Extra-Eurogebiet	Extra-Eurogebiet	Extra-Eurogebiet
EU-Institutionen (außer EZB)	EU-Institutionen (außer EZB)	EU-Institutionen (außer EZB)
Europäische Investitionsbank	Europäische Investitionsbank	Europäische Investitionsbank
	Europäische Zentralbank (EZB)	Europäische Zentralbank (EZB)
	INTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT	INTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT
	EXTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT	EXTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT
Offshore-Finanzzentren	Offshore-Finanzzentren	Offshore-Finanzzentren

GEO 4	GEO 5	GEO 6
Internationale Organisationen (außer EU-Institutionen)	Internationale Organisationen (außer EU-Institutionen)	Internationale Organisationen (außer EU-Institutionen)
Internationaler Währungsfonds (IWF)	Internationaler Währungsfonds (IWF)	Internationaler Währungsfonds (IWF)

(<sup>1</sup>) Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten: einzeln nach Ländern aufgegliedert.

Tabelle 7

**Ebenen der aufgliederung nach institutionellen sektoren**

Sektor 1	Sektor 2
Zentralbank (S.121), Sonstige monetäre Finanzinstitute (sonstige MFI) Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122) Geldmarktfonds (S.123) Staat (S.13) Übrige Sektoren	Central bank (S.121) Sonstige monetäre Finanzinstitute (sonstige MFI) Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122) Geldmarktfonds (S.123) Staat (S.13) Übrige Sektoren Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (S.124+S.125+S.126+S.127+S.128+S.129) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.11+S.14+S.15)

Tabelle 8

**Ebenen der aufgliederung nach wirtschaftszweigen**

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
<b>BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</b>	<b>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI</b>	<b>Abschnitt A</b>
	<b>BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</b>	<b>Abschnitt B</b>
<b>VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN</b>	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	Abteilungen 06, 09
	<b>VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN</b>	<b>Abschnitt C</b>
	Nahrungs- und Futtermittel, Getränke und Tabak	Abteilungen 10, 11, 12
	Textil- und Holzgewerbe INSGESAMT	Abteilungen 13, 14, 16, 17, 18
	Textilien und Bekleidung	Abteilungen 13, 14
	Holz, Papier- und Druckgewerbe	Abteilungen 16, 17, 18
Mineralöl, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren	Mineralöl, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren INSGESAMT	Abteilungen 19, 20, 21, 22
Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Kokerei und Mineralölverarbeitung	Abteilung 19
	Chemische Erzeugnisse	Abteilung 20
	Gummi- und Kunststoffwaren	Abteilung 22
	Metallerzeugnisse und Maschinenbau INSGESAMT	Abteilungen 24, 25, 26, 28

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
Kraftwagen und sonstige Fahrzeuge	Metallerzeugung und Herstellung von Metall- erzeugnissen  Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und opti- sche Erzeugnisse  Maschinenbau  Kraftwagen und sonstiger Fahrzeugbau INSGESAMT  Kraftwagen und Kraftwagenteile  Sonstiger Fahrzeugbau  Sonstiges verarbeitendes Gewerbe INSGESAMT	Abteilungen 24, 25  Abteilung 26  Abteilung 28  Abteilungen 29, 30  Abteilung 29  Abteilung 30  Abteilungen 15, 23, 27, 31, 32, 33
<b>ENERGIEVERSORGUNG</b>	<b>ENERGIEVERSORGUNG</b>	<b>Abschnitt D</b>
<b>WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUT- ZUNGEN</b>	<b>WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALL- ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELT- VERSCHMUTZUNGEN</b>	<b>Abschnitt E</b>
Wasserversorgung	Wasserversorgung	Abteilung 36
<b>BAUWERBE/BAU</b>	<b>BAUWERBE/BAU</b>	<b>Abschnitt F</b>
<b>DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT</b>	<b>DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT</b>	Abschnitte G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U
<b>HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN</b>	<b>HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN</b>	<b>Abschnitt G</b>
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Abteilung 45
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Kraft- rädern)	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Kraft- rädern)	Abteilung 46
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	Abteilung 47
<b>VERKEHR UND LAGEREI</b>	<b>VERKEHR UND LAGEREI</b>	<b>Abschnitt H</b>
Verkehr und Lagerei INSGESAMT	Verkehr und Lagerei INSGESAMT	Abteilungen 49, 50, 51, 52
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Abteilung 49
Schifffahrt	Schifffahrt	Abteilung 50
Luftfahrt	Luftfahrt	Abteilung 51
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleis- tungen für den Verkehr	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleis- tungen für den Verkehr	Abteilung 52
Post-, Kurier- und Expressdienste	Post-, Kurier- und Expressdienste	Abteilung 53
<b>GASTGEWERBE/ BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE</b>	<b>GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRO- NOMIE</b>	<b>Abschnitt I</b>

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
<b>INFORMATION UND KOMMUNIKATION</b>	<b>INFORMATION UND KOMMUNIKATION</b>	<b>Abschnitt J</b>
	Filme, Videofilme und Fernsehprogramme, Rundfunkveranstalter, sonstige Unterhaltung	Abteilungen 59, 60
	Telekommunikation	Abteilung 61
	Sonstiges Informations- und Kommunikationswesen	Abteilungen 58, 62, 63
<b>ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN</b>	<b>ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN</b>	<b>Abschnitt K</b>
	Erbringung von Finanzdienstleistungen Beteiligungsgesellschaften	Abteilung 64 Gruppe 64.2
	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	Abteilung 65
	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	Abteilung 66
<b>ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN</b>	<b>GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN</b> <b>ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN</b>	<b>Abschnitt L</b> <b>Abschnitt M</b>
	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	Abteilung 69 Gruppe 69.1 Gruppe 69.2
	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben Public-Relations- und Unternehmensberatung	Abteilung 70 Gruppe 70.1 Gruppe 70.2
	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	Abteilung 71
Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung	Abteilung 72
	Werbung und Marktforschung Werbung Markt- und Meinungsforschung	Abteilung 73 Gruppe 73.1 Gruppe 73.2
	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, Veterinärwesen	Abteilungen 74, 75
	<b>ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN</b> Vermietung von beweglichen Sachen	<b>Abschnitt N</b> Abteilung 77

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG          ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen  <b>ERZIEHUNG UND UNTERRICHT</b> <b>GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN</b> <b>KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG</b>  Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung: Spiel-, Wett- und Lotteriewesen <b>ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN</b>  Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport) Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Verbrauchsgütern, Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen <b>Nicht aufgegliedert</b> <b>Private Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Wohnungen</b> <b>ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE</b>	Abteilungen 78, 79, 80, 81, 82 <b>Abschnitt P</b> <b>Abschnitt Q</b> <b>Abschnitt R</b>  Abteilung 90 Abteilung 91 Abteilungen 92, 93 <b>Abschnitt S</b>  Abteilung 94 Abteilungen 95, 96

## ANHANG II

## DEFINITIONEN nach Artikel 10

Die folgenden Definitionen stützen sich auf das *IMF Balance of Payments and International Investment Positions Manual, Sixth Edition* – BPM6 (Handbuch des IWF über die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus, 6. Ausgabe), das *Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, das Manual on Statistics on International Trade in Services 2010* (Handbuch über die Statistik des internationalen Dienstleistungsverkehrs 2010) und die *OECD Benchmark Definition of Foreign Direct Investment (BD4)* (OECD-Referenzdefinition des Begriffs Direktinvestitionen).

## A. LEISTUNGSBILANZ

Die Leistungsbilanz zeigt die Bewegungen von Waren, Dienstleistungen, Primär- und Sekundäreinkommen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden.

## 1. WAREN

Unter diese Kategorie fallen bewegliche Sachen, bei denen ein Eigentumsübergang zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden stattfindet.

## 1.1 Allgemeiner Warenverkehr auf Zahlungsbilanzbasis

Allgemeiner Warenverkehr auf Zahlungsbilanzbasis erfasst Waren, bei denen ein Eigentumsübergang zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden stattfindet und die zu keiner anderen besonderen Kategorie, z. B. Waren im Transithandel (vgl. 1.2) und Nichtwährungsgold (vgl. 1.3), gehören und nicht Teil einer Dienstleistung sind. Allgemeiner Warenverkehr sollte zum Marktwert auf FOB-Basis erfasst werden. Im Rahmen des Beitrags der Länder bei der Erstellung der Aggregate der Europäischen Union sind die Ein- und Ausfuhren von Waren im Quasi-Transit-Handel zu erfassen, und für den Handel innerhalb der Union sollte das Partnerland nach dem Versandungsprinzip bestimmt werden.

## 1.2 Nettoausfuhr von Waren im Transithandel

Transithandel ist der Erwerb von Waren durch einen Gebietsansässigen (des Meldelands) von einem Gebietsfremden in Verbindung mit dem anschließenden Weiterverkauf derselben Waren an einen anderen Gebietsfremden, ohne dass sich die Waren im Wirtschaftsgebiet des Meldelands befinden. Die Nettoausfuhr von Waren im Transithandel ist die Differenz zwischen Verkäufen und Ankäufen von Waren im Transithandel. Unter diese Position fallen Händlermargen, Bewertungsgewinne und -verluste und Vorratsveränderungen in Bezug auf Waren im Transithandel.

**1.2.1 Im Transithandel erworbene Waren** Im Transithandel erworbene Waren werden als negative Ausfuhr/Einnahmen des Wirtschaftsgebiets des Händlers dargestellt.

**1.2.2 Im Transithandel veräußerte Waren** Im Transithandel veräußerte Waren werden als positive Ausfuhr/Einnahmen des Wirtschaftsgebiets des Händlers dargestellt.

## 1.3 Nichtwährungsgold

Unter Nichtwährungsgold fällt jegliches Gold außer Währungsgold. Währungsgold steht im Eigentum der Währungsbehörden und wird als Währungsreserve gehalten (vgl. 6.5.1). Nichtwährungsgold kann als Barrengold (d. h. Münzen, Blöcke oder Barren mit einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendsteln, einschließlich Gold in Goldkonten mit Zuweisung), Goldstaub und als Gold in sonstiger Rohform oder als Halbzeug vorliegen.

## 1.4 Branding – Anpassung für Quasi-Transit-Handel

Der Begriff „Quasi-Transit-Handel“ bezeichnet Waren, die in einen Mitgliedstaat eingeführt werden und für die ein Rechtssubjekt, das nicht als gebietsansässige institutionelle Einheit gilt, die Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb der Union erledigt (wobei Einfuhrabgaben erhoben werden) und die anschließend in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden. Die von „Quasi-Transit-Handel“ betroffenen Mitgliedstaaten müssen Branding erfassen und die Differenz zwischen dem Wert des allgemeinen *Warenverkehrs*, der bei der anfänglichen Einfuhr der Waren aus einem Drittstaat angegeben wird, und dem Wert der Waren bei ihrem Versand in einen anderen Mitgliedstaat melden. Die geografische Gliederung sollte auf der Grundlage des Landes erfolgen, in dem das Mutterunternehmen, von dem das Unternehmen, das das Zollverfahren im Zusammenhang mit den Waren im Meldeland regelt, kontrolliert wird, gebietsansässig ist.

## 2. DIENSTLEISTUNGEN

Dienstleistungen sind das Ergebnis einer Produktionstätigkeit, die die Bedingungen der verbrauchenden Einheiten verändert oder den Austausch von Produkten oder finanziellen Vermögenswerten erleichtert. Dienstleistungen sind im Allgemeinen keine gesonderten Positionen, an denen Eigentumsrechte begründet werden können, und im Allgemeinen können sie nicht von ihrer Produktion getrennt werden.

## 2.1 Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer

Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer umfassen die Verarbeitung, Montage, Etikettierung, Verpackung usw. durch Unternehmen, die keine Eigentümer der betreffenden Waren sind. Die Fertigung wird von einem Unternehmen durchgeführt, dem der Eigentümer eine Gebühr entrichtet. Da sich die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die betreffenden Waren nicht ändern, wird keine Transaktion des allgemeinen Warenverkehrs zwischen dem verarbeitenden Unternehmen und dem Eigentümer erfasst. Der Wert der für die Verarbeitungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer in Rechnung gestellten Gebühren entspricht nicht unbedingt der Differenz zwischen dem Wert der

Waren vor und nach der Verarbeitung. Nicht erfasst ist die Montage von Fertigbauteilen (erfasst bei *Bauleistungen*) sowie die Etikettierung und Verpackung im Zusammenhang mit Verkehrsleistungen (erfasst bei *Transportleistungen*).

## 2.2 Instandhaltung und Reparaturdienstleistung a. n. g.

Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen, die anderweitig nicht genannt sind, erfassen Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen durch Gebietsansässige an Waren, die im Eigentum von Gebietsfremden stehen (und umgekehrt). Die Reparaturen können sowohl am Standort des Reparaturdienstleisters als auch an einem anderen Ort durchgeführt werden. Der Wert der Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen beinhaltet auch vom Reparaturdienstleister zur Verfügung und in Rechnung gestellte Teile bzw. Materialien. Gesondert in Rechnung gestellte Teile und Materialien sind beim allgemeinen Warenverkehr zu erfassen. Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen an Schiffen, Flugzeugen und sonstigen Fahrzeugen werden von dieser Position erfasst. Die Fahrzeugreinigung ist nicht erfasst, da sie zu den *Transportleistungen* gerechnet wird. Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen im *Baugewerbe* sind ebenfalls nicht erfasst, da sie zu den *Bauleistungen* gerechnet werden. Ebenso wenig sind Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen im EDV-Bereich erfasst, da sie zu *Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen* gerechnet werden.

## 2.3 Transportleistungen

Transportleistungen bezeichnen den Vorgang der Beförderung von Personen und Gegenständen von einem Ort an einen anderen Ort sowie damit verbundene Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Auch Post- und Kurierdienste zählen zu den Verkehrsleistungen. Verkehrsleistungen werden in der Zahlungsbilanz erfasst, wenn sie von Gebietsansässigen eines bestimmten Wirtschaftsgebiets für Gebietsansässige eines anderen Wirtschaftsgebiets erbracht werden. Der Transport lässt sich nach folgenden Merkmalen untergliedern:

- a) nach dem Verkehrszweig, d. h. in Seetransportleistungen, Lufttransportleistungen und Sonstige Transportleistungen. Die „Sonstigen Transportleistungen“ lassen sich weiter untergliedern in Eisenbahntransportleistungen, Straßentransportleistungen, Transportleistungen der Binnenschifffahrt, Transport in Rohrfernleitungen, Raumtransportleistungen und Elektrizitätsübertragung.
- b) danach, wer oder was befördert wird, nämlich Personen oder Fracht, oder sonstiges (hierunter fallen sonstige Dienstleistungen für den Verkehr wie Umschlagen von Containern, Lagerei, Ver- und Umpacken sowie die Reinigung von Transportmitteln in Häfen und auf Flughäfen).

### 2.3.1 Seetransportleistungen

Hierunter fallen alle Leistungen des Transports auf dem Seeweg. Eine Untergliederung in *Personenbeförderung im Seeverkehr*, *Güterbeförderung im Seeverkehr* und *Sonstige Seetransportleistungen* wird verlangt.

### 2.3.2 Lufttransportleistungen

Hierunter fallen alle Leistungen des Transports auf dem Luftweg. Eine Untergliederung in *Personenbeförderung im Luftverkehr*, *Güterbeförderung im Luftverkehr* und *Sonstige Lufttransportleistungen* wird verlangt.

### 2.3.3 Sonstige Transportleistungen

Hierunter fallen alle nicht im See- oder Luftverkehr erbrachten Transportleistungen. Eine Untergliederung in *Personenbeförderung*, *Güterbeförderung* und *Sonstige Transportleistungen* wird verlangt. Die folgende *erweiterte Klassifizierung* wird für Sonstige Transportleistungen verlangt:

2.3.3.1 Die **Raumtransportleistungen** umfassen das Befördern von Satelliten in die Umlaufbahn durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Eigentümer der Satelliten (beispielsweise Telekommunikationsgesellschaften) sowie sonstige Tätigkeiten der Betreiber von Raumfahrtgeräten, wie die Beförderung von Gütern und Personen für wissenschaftliche Zwecke. Hierunter fallen auch die Personenbeförderung in der Raumfahrt und die Zahlungen, die von einer Volkswirtschaft dafür geleistet werden, dass ihre Gebietsansässigen die Raumfahrzeuge einer anderen Volkswirtschaft nutzen.

2.3.3.2 **Eisenbahntransportleistungen** umfassen die Beförderung auf dem Schienenweg. Eine weitere Aufgliederung in *Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr*, *Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr* und *Sonstige Eisenbahntransportleistungen* wird verlangt.

2.3.3.3 **Straßentransportleistungen** umfassen Transportleistungen durch Lastkraftwagen, Busse und Reisebusse. Eine weitere Aufgliederung in *Personenbeförderung im Straßenverkehr*, *Güterbeförderung im Straßenverkehr* und *Sonstige Straßentransportleistungen* wird verlangt.

2.3.3.4 **Transportleistungen der Binnenschifffahrt** sind grenzüberschreitende Transportleistungen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen. Eingeschlossen sind sowohl Wasserstraßen, die innerhalb eines einzigen Landes liegen, als auch Wasserstraßen, die zu zwei oder mehr Ländern gehören. Eine weitere Aufgliederung in *Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt*, *Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt* und *Sonstige Transportleistungen der Binnenschifffahrt* wird verlangt.

2.3.3.5 **Transport in Rohrleitungen** umfasst den grenzüberschreitenden Transport von Waren in Rohrfernleitungen, z. B. von Erdöl und verwandten Erzeugnissen, Wasser und Gas. Ausgenommen sind Leistungen der Verteilung, in der Regel von Zwischenlagern an die Abnehmer (inbegriffen in *Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.*), sowie der Wert der transportierten Waren (inbegriffen in *Allgemeiner Warenverkehr*).

2.3.3.6 **Elektrizitätsübertragung** umfasst Leistungen der Übertragung von Elektrizität bei hoher Spannung über ein Verbundleitungsnetz samt zugehöriger Ausrüstung von den Einspeisepunkten zu den Umspannanlagen, die sie zwecks Bereitstellung für Kunden oder andere elektrische Systeme herunterspannen. Eingeschlossen sind die Kosten für die Übertragung von Elektrizität, wenn diese getrennt von der Erzeugung und Verteilung erfolgt. Die Bereitstellung von Strom selbst ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Leistungen der Verteilung von Elektrizität (inbegriffen in *Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.*)



2.3.3.7 **Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr** umfassen alle übrigen Transportleistungen, die keiner der vorstehend beschriebenen Positionen von Transportleistungen zugeordnet werden können.

#### 2.3.4 **Postdienstleistungen und private Kurier- und Expressdienstleistungen**

Die Postdienstleistungen und privaten Kurier- und Expressdienstleistungen umfassen Abholung, Beförderung und Auslieferung von Briefen, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und sonstigen Drucksachen, Päckchen und Paketen; dazu gehören auch Dienstleistungen an Postschaltern und das Vermieten von Postfächern.

### 2.4 **Reiseverkehr**

Einnahmen im Reiseverkehr umfassen Waren und Dienstleistungen, die durch Gebietsfremde während ihres Aufenthalts in einem Wirtschaftsgebiet von diesem Wirtschaftsgebiet für die eigene Verwendung oder zur Weitergabe erworben werden. Ausgaben im Reiseverkehr umfassen Waren und Dienstleistungen, die durch Gebietsansässige während ihres Aufenthalts in anderen Wirtschaftsgebieten von diesen anderen Wirtschaftsgebieten für die eigene Verwendung oder zur Weitergabe erworben werden. Auch der nationale Transport (d. h. Transportleistungen innerhalb des besuchten Wirtschaftsgebiets, die von einem Gebietsansässigen dieses Wirtschaftsgebiets erbracht werden) fällt unter die Reiseleistungen. Dagegen ist der internationale Transport ausgenommen (zählt zu den *Transportleistungen*). Ebenso ausgenommen sind Waren, die von einem Reisenden für den Weiterverkauf in seinem eigenen oder einem anderen Wirtschaftsgebiet erworben werden. Der Reiseverkehr ist in zwei Unterpositionen untergliedert: *Geschäftsreisen* und *Privatreisen*.

#### 2.4.1 **Geschäftsreisen**

Unter Geschäftsreisen wird der Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch Geschäftsreisende erfasst. Hierunter fällt außerdem der Erwerb von Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch durch Saisonarbeiter, Grenzgänger und sonstige Arbeitskräfte, die nicht in dem Wirtschaftsgebiet ansässig sind, in dem sie arbeiten. Geschäftsreisen sind weiter untergliedert in *Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch Grenzgänger, Saisonarbeiter und sonstige Kurzarbeitskräfte* und *Sonstige Geschäftsreisen*.

2.4.1.1 **Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch Grenzgänger, Saisonarbeiter und sonstige Kurzarbeitskräfte** umfasst den Erwerb von Waren und Dienstleistungen zum persönlichen Gebrauch durch Saisonarbeiter, Grenzgänger und sonstige Arbeitskräfte, die nicht in dem Wirtschaftsgebiet ansässig sind, in dem sie arbeiten, und deren Arbeitgeber in diesem Wirtschaftsgebiet ansässig ist.

2.4.1.2 **Sonstige Geschäftsreisen** umfassen alle Geschäftsreisen, die nicht unter Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern erfasst werden.

#### 2.4.2 **Privatreisen**

Unter Privatreisen werden Waren und Dienstleistungen verbucht, die von Reisenden erworben werden, die sich aus anderen als geschäftlichen Gründen ins Ausland begeben, beispielsweise zu Urlaubsreisen, zur Teilnahme an Freizeit- oder kulturellen Aktivitäten, zum Besuch bei Freunden oder Verwandten, zu Pilgerreisen, Bildungsreisen oder Reisen aus gesundheitlichen Gründen. Die Position *Privatreisen* ist in drei Unterpositionen untergliedert: *Gesundheitsausgaben*, *Bildungsausgaben* und *Sonstige Privatreisen*.

2.4.2.1 **Gesundheitsausgaben** sind die Gesamtausgaben von Personen, die aus medizinischen Gründen reisen.

2.4.2.2 **Bildungsausgaben** sind die die Gesamtausgaben von Studierenden.

2.4.2.3 **Sonstige Privatreisen** umfasst alle *Privatreisen*, die nicht unter *Gesundheitsausgaben* oder *Bildungsausgaben* verbucht werden.

### 2.5 **Bauleistungen**

Unter Bauleistungen versteht man die Errichtung, Renovierung, Reparatur oder Erweiterung von Sachanlagen in Form von Gebäuden, Landverbesserungen technischer Art und sonstigen technischen Konstruktionen (einschließlich Straßen, Brücken, Dämme usw.). Hierzu zählen Installations- und Montagearbeiten, Erschließungsmaßnahmen und allgemeine Bauleistungen, Spezialdienstleistungen – z. B. Maler-, Klempner- und Abrissarbeiten – und die Bauleitung. Unter internationalem Dienstleistungsverkehr erfasste Bauleistungsverträge weisen im Allgemeinen eine kurze Laufzeit auf. An ein gebietsfremdes Unternehmen vergebene umfangreiche Bauvorhaben, deren Fertigstellung mindestens ein Jahr beansprucht, gelten üblicherweise als gebietsansässige Vorhaben.

Bauleistungen werden in *Bauleistungen im Ausland* und *Bauleistungen im Inland* (Meldeland) untergliedert.

#### 2.5.1 **Bauleistungen im Ausland**

Bauleistungen im Ausland umfassen die von im Inland (Meldeland) ansässigen Unternehmen für Gebietsfremde erbrachten Bauleistungen (Einnahmen/Ausfuhren) und die von diesen Unternehmen im Gastland erworbenen Waren und Dienstleistungen (Ausgaben/Einfuhren).

#### 2.5.2 **Bauleistungen im Inland**

Bauleistungen im Inland umfassen die von gebietsfremden Bauunternehmen für (im Meldeland) Gebietsansässige erbrachten Bauleistungen (Ausgaben) und die von diesen gebietsfremden Unternehmen im Inland erworbenen Waren und Dienstleistungen (Einnahmen).

## 2.6 Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen

Dienstleistungen von Versicherungen und Alterssicherungssystemen umfassen: *Direktversicherung, Rückversicherung, Versicherungsnebenleistungen, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme*. Die Direktversicherung ist weiter untergliedert in *Lebensversicherungen, Frachtversicherungen und Sonstige Direktversicherungen*. Die Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme werden weiter unterteilt in *Dienstleistungen von Alterssicherungssystemen und Standardgarantie-Systemen*. Der Wert dieser Dienstleistungen wird anhand der Gebühren, die in den Gesamtprämien enthalten sind, und nicht anhand des Gesamtwerts der Prämien geschätzt bzw. bemessen.

### 2.6.1 Lebensversicherung

Die Versicherungsnehmer von Lebensversicherungen leisten regelmäßige Beitragszahlungen an eine Versicherungsgesellschaft (dabei kann es sich unter Umständen um nur eine einzige Zahlung handeln), die sich im Gegenzug verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder, falls der Versicherungsnehmer vor diesem Zeitpunkt stirbt, bei seinem Tod eine vereinbarte Mindestsumme oder eine Rente zu zahlen. Die Risikolebensversicherung, bei denen die Versicherungsleistung nur im Todesfall, nicht aber unter anderen Umständen erbracht wird, wird nicht unter dieser Position, sondern unter *Sonstige Direktversicherungen* erfasst.

### 2.6.2 Frachtversicherung

Frachtversicherungsleistungen beziehen sich auf die Versicherung von Gütern während ihrer Aus- oder Einfuhr. Ihre Verbuchung erfolgt entsprechend der FOB-Bewertung der Waren und den jeweiligen Transportleistungen.

### 2.6.3 Sonstige Direktversicherungen

Zu den Sonstigen Direktversicherungen zählen alle übrigen Formen der Schadenversicherung. Eingeschlossen sind: Risikolebensversicherung, Unfall- und Krankenversicherung (soweit nicht in den staatlichen Sozialversicherungssystemen enthalten), See-, Luftfahrt- und sonstige Transportversicherung, Feuer- und sonstige Sachversicherung, Vermögensschadenversicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen wie Reiseversicherung, Kredit- und Kreditkartenversicherung.

### 2.6.4 Rückversicherung

Bei der Rückversicherung werden Teile des übernommenen Versicherungsrisikos gegen einen entsprechenden Anteil am Prämienaufkommen auf einen anderen Versicherer, oftmals ein spezialisiertes Versicherungsunternehmen, übertragen. Gegenstand von Rückversicherungstransaktionen können Versicherungspakete mit einem Mix aus verschiedenen Risikotypen sein.

### 2.6.5 Versicherungsnebenleistungen

Hierunter fallen Transaktionen, die eng mit der Tätigkeit von Versicherungen und Pensionsfonds zusammenhängen. Hierzu zählen: Vermittlungsprovisionen, Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten, Versicherungs- und Rentenberatung, Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Schadenssachverständigen, versicherungsmathematische Dienstleistungen, Dienstleistungen der Bergungsverwaltung, Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit Entschädigungen sowie Beitreibungsdienste.

### 2.6.6 Dienstleistungen von Alterssicherungssystemen

Die Dienstleistungen von Alterssicherungssystemen umfassen die Dienstleistungen von Fonds, die eingerichtet wurden, um für bestimmte Arbeitnehmergruppen im Fall des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit durch den Staat oder durch Versicherungsgesellschaften Einkommen bereitzustellen.

### 2.6.7 Standardgarantie-Systeme

Standardgarantie-Dienstleistungen sind die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Standardgarantie-Systemen. Bei diesen Geschäften verpflichtet sich eine Seite (der Garantiegeber), für die Schäden des Gläubigers aufzukommen, falls der Darlehensnehmer ausfällt. Beispiele hierfür sind Ausfuhrkreditgarantien und Garantien für die Darlehen Studierender.

## 2.7 Finanzdienstleistungen

Zu den Finanzdienstleistungen zählen die üblicherweise von Banken oder sonstigen finanziellen Kapitalgesellschaften erbrachten Vermittlungs- und Hilfsleistungen außer Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen.

### 2.7.1 Ausdrücklich in Rechnung gestellte und sonstige Finanzdienstleistungen

Viele Finanzdienstleistungen werden ausdrücklich in Rechnung gestellt, so dass für die Kostenkalkulation keine weiteren Berechnungen vorgenommen werden müssen. Hierzu zählen Gebühren für die Verwahrung von Einlagen und für die Kreditvergabe, für einmalige Bürgschaften, Gebühren bzw. Vertragsstrafen für die vorzeitige bzw. verspätete Rückzahlung, Kontoführungsgebühren, Gebühren für Akkreditive und für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kreditkarten sowie Kommissionen und Honorare im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing, Factoring, Übernahmen und Clearing. Ebenso erfasst sind Finanzberatungsdienstleistungen, Verwahrung von finanziellen Vermögenswerten oder Bullion, Vermögensverwaltung, Auswertungsdienste, Liquiditätsbereitstellungsdienste, Risikoübernahmedienste (außer Versicherungen), Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen, Kreditratingdienste, Börsendienstleistungen und Dienstleistungen von Treuhändern. Die Händler von Finanzinstrumenten können die Gebühren für ihre Dienste ganz oder teilweise über die Differenz zwischen ihren Einkaufs- und Verkaufspreisen in Rechnung stellen. Margen auf An- und Verkäufe werden unter „ausdrücklich in Rechnung gestellte und sonstige Finanzdienstleistungen“ erfasst.

### 2.7.2 Unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)

Die tatsächlichen Zinsen setzen sich aus einer Einkommenskomponente und einer Servicegebühr zusammen. Kreditgeber und Einlagenverwalter bieten ihren Einlegern Zinssätze an, die unter den Zinssätzen liegen, die sie von ihren

Kreditnehmern verlangen. Diese Zinsmargen dienen den finanziellen Kapitalgesellschaften zur Kostendeckung und zur Erzielung von Betriebsüberschüssen. Üblicherweise gelten diese indirekten Gebühren in Bezug auf Zinsen nur für Kredite und Einlagen und nur dann, wenn die Kredite und Einlagen von finanziellen Kapitalgesellschaften bereitgestellt bzw. verwahrt werden.

## 2.8 Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.

Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, die anderweitig nicht genannt sind (a. n. g.), umfassen:

- a) Gebühren für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum (z. B. Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Herstellungsverfahren und Muster, einschließlich Betriebsgeheimnisse und Franchising). Diese Rechte können sich aus Forschung und Entwicklung sowie aus dem Marketing ergeben; und
- b) Lizenzgebühren für die Reproduktion oder den Vertrieb von geistigem Eigentum, das in produzierten Originalen oder Prototypen verkörpert ist (z. B. Urheberrechte an Büchern und Manuskripten, Computersoftware, filmische Arbeiten und Tonaufnahmen), sowie damit verbundene Rechte (z. B. für Live-Aufführungen und TV-, Kabel- oder Satellitenübertragungen).

## 2.9 Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen

Die Definition von EDV- und Informationsdienstleistungen richtet sich nach der Art der Dienstleistungen und nicht nach der Methode der Erbringung.

### 2.9.1 Telekommunikationsdienstleistungen

Telekommunikationsdienstleistungen umfassen die Übertragung von Ton, Bildern oder sonstigen Informationen mittels Telefon, Telex, Telegramm, Rundfunk- und Fernsehkabel, Funk, Satellit, E-Mail, Faksimile usw.; hierzu gehören auch Netzwerkdienste für Unternehmen, Telekonferenzen und Hilfstätigkeiten. Der Wert der übertragenen Informationen ist darin nicht enthalten. Ferner gehören dazu auch Mobilfunkdienste, Internet-Backbone-Services und Online-Zugangsdienste einschließlich der Bereitstellung von Internetzugang. Nicht inbegriffen sind Dienstleistungen der Installation von Fernmeldetzusrüstung, da diese unter *Gebäude und Bauarbeiten* und Datenbankleistungen (inbegriffen in *Informationsdienstleistungen*) erfasst werden.

### 2.9.2 EDV-Dienstleistungen

Hierzu zählen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Hardware und Software sowie Datenverarbeitungsleistungen. Eingeschlossen sind ferner Hardware- und Software-Beratung und -implementierung, Instandhaltung und Reparatur von Rechnern und Peripheriegeräten, Disaster-Recovery-Leistungen, Beratung und Unterstützung in Fragen der Verwaltung von EDV-Ressourcen, Analyse, Entwicklung und Programmierung von betriebsfertigen Systemen (einschließlich Entwicklung und Design von Internetseiten) und technische Software-Beratung, Lizenzen für die Nutzung kundenspezifischer Software einschließlich kundenspezifischer Betriebssysteme, Wartung und andere Unterstützungsdienste, wie etwa Schulung im Rahmen von Beratungsleistungen, Dienstleistungen der Datenverarbeitung wie Dateneingabe, Tabellierung und Verarbeitung von Daten auf Timesharing-Basis, Web-Hosting (d. h. Zuteilung von Server-Speicherkapazitäten im Internet für die Internetseiten des Kunden), Hardware- und Netzwerkbetreuung. Ausgenommen sind Lizenzgebühren für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von Software, da sie zu „Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.“ gerechnet werden. Das Mieten von Computern ohne Bedienungspersonal ist inbegriffen in *Operationelles Leasing*.

### 2.9.3 Informationsdienstleistungen

Hierzu gehören: *Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros* sowie *Sonstige Informationsdienstleistungen*.

2.9.3.1 Zu den **Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen** zählen die Bereitstellung von Nachrichten, Bildern und Hintergrundinformationen für die Medien.

2.9.3.2 Zu den **Sonstigen Informationsdienstleistungen** zählen Datenbankdienste (Entwicklung von Datenbanken, Datenspeicherung und Verbreitung von Daten und Datenbanken einschließlich Verzeichnisse und Mailinglisten) - sowohl online und über magnetische, optische und Printmedien - sowie Internetsuchportale (Suchmaschinen, die Internetadressen liefern, nachdem die Kunden durch Eingabe von Suchwörtern eine Anfrage gesendet haben). Ebenfalls erfasst sind direkte Abonnements (ohne Sammelabonnements) von Zeitungen und Zeitschriften, die per Post, elektronisch oder auf sonstigem Weg übertragen werden, andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Inhalten sowie bibliothekarische und Archivierungsdienste. Abnahmemengen von Zeitungen und Zeitschriften fallen unter den allgemeinen Warenverkehr. Heruntergeladene Inhalte zählen zu den Informationsdienstleistungen, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um Software (inbegriffen in *EDV-Dienstleistungen*) oder um Audio- und Videoleistungen (inbegriffen in *Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen*).

### 2.10 Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

Dies umfasst unter anderem Folgendes: *Forschungs- und Entwicklungsleistungen, freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen, Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen*.

### 2.10.1 Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Zu den Forschungs- und Entwicklungsleistungen zählen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundlagenforschung, angewandter Forschung und der experimentellen Entwicklung neuer Produkte und Verfahren. Grundsätzlich fallen hierunter solche Tätigkeiten der Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften, einschließlich der Entwicklung von Betriebssystemen, die einen technischen Fortschritt darstellen. Ebenso erfasst ist kommerzielle Forschung in den Bereichen Elektronik, Pharmazie und Biotechnologie.

Hierzu gehören: 1) *Systematisch durchgeführte Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands* und 2) *Sonstige Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung*.

**2.10.1.1 Systematisch durchgeführte Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands** umfassen: a) *Bereitstellung kundenspezifischer und nicht kundenspezifischer Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung* und b) *Verkauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung*.

**2.10.1.1.a Bereitstellung kundenspezifischer und nicht kundenspezifischer Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen** umfasst die Bereitstellung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die auf Bestellung (kundenspezifisch) erbracht werden, und die Entwicklung nicht kundenspezifischer Forschungs- und Entwicklungsleistungen ohne den Verkauf von Eigentumsrechten (inbegriffen in 2.10.1.1.b) sowie Veräußerungen im Zusammenhang mit Lizenzen zur Reproduktion oder Verwertung (inbegriffen in *Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.*).

**2.10.1.1.b Verkauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung** umfasst *Patente, Urheberrechte aus Forschung und Entwicklung, industrielle Verfahren und Gebrauchsmuster (einschließlich Geschäftsgeheimnissen)*.

**2.10.1.2 Sonstige Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung** umfassen sonstige Tätigkeiten der Produkt- oder Verfahrensentwicklung.

### 2.10.2 Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen

Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen umfassen: 1) *Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung* sowie 2) *Dienstleistungen in den Bereichen Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen*.

**2.10.2.1 Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung** umfassen:

a) *Rechtsberatung*; b) *Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung*; c) *Unternehmens- und Public-Relations-Beratung*.

**2.10.2.1.a Rechtsberatung** umfasst Leistungen der Rechtsberatung und Vertretung in Gerichts- und Schlichtungsverfahren; notarielle Dienstleistungen wie das Verfassen von Rechtsunterlagen und Rechtsakten; Beratung in Beurkundungsangelegenheiten; Treuhänderdienstleistungen und Nachlassverwaltungsdienstleistungen und Dienstleistungen von Sequestern sowie in der außergerichtlichen Streitbeilegung und in der Schiedsgerichtsbarkeit.

**2.10.2.1.b Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung** umfassen die Führung von Geschäftsbüchern für Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer; Dienstleistungen der Prüfung von Geschäftsbüchern und Jahresabschlüssen; Steuerplanung und -beratung für Unternehmen; Zusammenstellung von Steuerunterlagen.

**2.10.2.1.c Unternehmens- und Public-Relations-Beratung** umfassen die Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen bei der Durchführung unternehmenspolitischer und strategischer Maßnahmen und bei der Gesamtplanung, Struktur und Kontrolle einer Organisation. Eingeschlossen sind Managementgebühren, die Leistungsbeurteilung von Führungskräften, Beratungsleistungen in Fragen der Vermarktung, des Personalmanagements, des Produktions- und Projektmanagements sowie Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Rufes bei den Kunden und der Beziehungen zu anderen Einrichtungen und zur Öffentlichkeit.

**2.10.2.2 Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen** umfassen die Planung, Umsetzung und Vermarktung von Werbestrategien durch Werbeagenturen; die Platzierung in den Medien einschließlich Kauf und Verkauf von Werbefläche; Messedienste von Messeveranstaltern; die Verkaufsförderung für Produkte im Ausland; Marktforschung; Telemarketing sowie Meinungsforschung im Ausland zu verschiedenen Themen.

### 2.10.3 Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

Sie umfassen: 1) *Architektur-, Ingenieur-, Wissenschafts- und übrige technische Dienstleistungen*, 2) *Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Landwirtschaft und Bergbau*, 3) *operationelles Leasing*, 4) *Handelsleistungen* und 5) *Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.*

#### 2.10.3.1 Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen

Hierzu gehören: a) *Dienstleistungen von Architekten*, b) *Ingenieurdienstleistungen*, c) *Wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen*.

**2.10.3.1.a Dienstleistungen von Architekten** umfassen Transaktionen im Zusammenhang mit der Planung von Gebäuden.

2.10.3.1.b **Ingenieursdienstleistungen** umfassen die Planung, Entwicklung und Nutzung von Maschinen, Materialien, Instrumenten, Bauteilen, Prozessen und Systemen. Zu Dienstleistungen dieser Art gehören die Bereitstellung von Entwürfen, Plänen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Hoch-, Tief-, Wasser- und Straßenbauprojekten. Ausgeschlossen ist das Bergbauingenieurwesen (inbegriffen in *Dienstleistungen für den Bergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas*).

2.10.3.1.c **Wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen** umfassen Vermessung, Kartografie, Testen und Zertifizierung von Produkten sowie technische Überwachungsdienste.

#### 2.10.3.2 **Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau**

Hierzu gehören: a) *Abfallbehandlung und Reinigungsdienste*, b) *Nebenleistungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei*, c) *Dienstleistungen für den Bergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas*.

2.10.3.2.a **Abfallbehandlung und Reinigungsdienste** umfassen Abfallsammlung und -entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Sanierung und sonstige Umweltschutzdienstleistungen. Hierzu zählen auch Dienste an der Umwelt wie die Kompensierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen oder die Bindung von CO<sub>2</sub>, die unter keiner anderen Untergliederung eingereicht werden.

2.10.3.2.b **Nebenleistungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei** umfassen zum Beispiel die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Maschinenführer, Ernteunterstützung, Verarbeitung der Ernte, Schädlingsbekämpfung, Tierpensions-, Tierpflege- und -zuchtdienste. Auch Dienstleistungen in den Bereichen Jagd, Fallenstellerei, Forst- und Holzwirtschaft sowie Fischerei gehören hierher, ebenso Dienstleistungen des Veterinärwesens.

2.10.3.2.c **Dienstleistungen für den Bergbau und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas** umfassen Dienstleistungen auf Öl- und Gasfeldern, einschließlich Bohrungen, Errichtung von Bohrtürmen, Reparatur- und Abräumdienste sowie Zementierung der Öl- und Gasbrunnenringe. Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Schürfen und Abbau von Mineralien sowie dem Bergbauingenieurwesen und geologischen Vermessungen sind eingeschlossen.

#### 2.10.3.3 **Operationelles Leasing**

Operationelles Leasing besteht in der Vermietung produzierter Vermögensgüter im Rahmen von Vereinbarungen, in denen die Nutzung von Sachanlagen durch den Leasingnehmer vorgesehen, aber die meisten mit dem Eigentum an den Aktiva verbundenen Risiken und Vorteile nicht auf den Leasingnehmer übertragen werden. Operationelles Leasing kann auch als Vermietung bezeichnet werden, wenn es sich um Gegenstände wie Gebäude oder Ausrüstungen handelt. Beim operationellen Leasing handelt es sich um Vermietung oder Charterung von Schiffen, Flugzeugen oder Transportmitteln ohne Bedienungspersonal. Hierzu zählen auch Zahlungen für operationelles Leasing von Ausrüstungen anderer Arten ohne Bedienungspersonal, darunter Computer oder Telekommunikationsausrüstungen. Lizenzzahlungen für das Nutzungsrecht an immateriellen Vermögensgütern wie Software, geistige Eigentumsrechte usw. fallen eher unter spezielle Rubriken (*EDV-Dienstleistungen, Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.*, usw.) als unter operationelles Leasing. Ausgenommen vom operationellen Leasing sind die Vermietung von Fernmeldeleitungen oder Übertragungskapazitäten (inbegriffen in *Telekommunikationsleistungen*); Vermietung von Schiffen und Flugzeugen mit Bedienungspersonal (inbegriffen in *Transportleistungen*) und Vermietung im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr (inbegriffen in *Reiseverkehr*).

#### 2.10.3.4 **Handelsleistungen**

Unter Handelsleistungen werden Verbindlichkeiten aus Provisionen auf Waren- und Dienstleistungstransaktionen gegenüber Transithändlern, Maklern und Händlern an Warenbörsen, Auktionatoren und Warenkommissionären erfasst. Ausgenommen von den *Handelsleistungen* sind Franchisegebühren (inbegriffen in *Gebühren für die Nutzung geistigen Eigentums, a. n. g.*); Maklerdienste im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (inbegriffen in *Finanzdienstleistungen*); Versicherungsvermittlung (inbegriffen in *Versicherungsnebenleistungen*) und Gebühren im Zusammenhang mit Transportleistungen, z. B. Vermittlungsprovisionen (inbegriffen in *Transportleistungen*).

#### 2.10.3.5 **Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a.n.g.**

Zu den übrigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen zählen Leistungen der Verteilung von Wasser, Dampf, Gas und anderen Erdölerzeugnissen sowie die Bereitstellung von Klimaanlage, soweit diese getrennt von Übertragungsleistungen ermittelt werden; Vermittlung von Personal, Detektei- und Schutzdienste; Übersetzen und Dolmetschen; fotografische Dienste; Verlagswesen; Gebäudereinigung und Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens.

### 2.11 **Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit**

Hierzu zählen *Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen* und *Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit*.

#### 2.11.1 **Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen**

Dies lässt sich weiter unterteilen in *Audiovisuelle Dienstleistungen und damit verbundene künstlerische Dienstleistungen*. Diese Kategorie umfasst Dienstleistungen und damit verbundene Gebühren für die Produktion bewegter Bilder (auf Film oder Videoband), Radio- und Fernsehprogrammen (live oder auf Band) sowie die Aufzeichnung von Musikproduktionen. Hierzu zählen auch die Vermietung audiovisueller und verwandter Produkte und der Zugang zu verschlüsselten Fernsehprogrammen (z. B. Kabel- oder Satellitendienste); serienmäßig hergestellte audiovisuelle Produkte, die zum unbefristeten Gebrauch gekauft bzw. verkauft und elektronisch übermittelt (heruntergeladen) werden; Gagen an darstellende Künstler (Schauspieler, Musiker, Tänzer), Autoren, Komponisten usw. Ausgenommen sind Lizenzgebühren für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von audiovisuellen Produkten, da sie zu *Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.* gerechnet werden.

### 2.11.2 Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit

Hierzu gehören: a) *Bildungsdienstleistungen*, b) *Gesundheitsdienstleistungen*, c) *Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit* und d) *Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke*.

2.11.2.a **Bildungsdienstleistungen** umfassen bildungsbezogene Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, beispielsweise Fernkurse und Unterricht im Fernsehen oder im Internet sowie durch Lehrkräfte usw. direkt im Gastland erbrachte Dienstleistungen.

2.11.2.b **Gesundheitsdienstleistungen** umfassen Dienstleistungen von Ärzten, Krankenschwestern/Krankenpflegern, paramedizinischen Fachkräften und ähnlichem Personal sowie Laborleistungen und ähnliche Dienstleistungen ungeachtet dessen, ob sie an Ort und Stelle erbracht werden. Nicht berücksichtigt werden alle Ausgaben von Reisenden für Bildungs- und Gesundheitszwecke (diese werden unter *Reiseverkehr* erfasst).

2.11.2.c **Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit** umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Museen sowie Spiel-, Wett- und Lotteriewesen; Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung, soweit diese nicht mit Personen zu tun haben, die sich außerhalb des Wirtschaftsgebiets ihres Wohnsitzes befinden (inbegriffen in *Reiseverkehr*).

2.11.2.d **Sonstige persönliche Dienstleistungen** umfassen Sozialdienste, häusliche Dienste usw.

### 2.12 Regierungswaren und -leistungen, a. n. g.

Diese Auffangkategorie umfasst staatliche Waren- und Dienstleistungstransaktionen (einschließlich Transaktionen internationaler Organisationen), die keinen anderen Positionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen sämtliche Transaktionen (mit Waren und Dienstleistungen) von Exklaven - z. B. Botschaften, Konsulate, Militärbasen und internationale Einrichtungen - mit Gebietsansässigen der Wirtschaftsgebiete, in denen sich die Exklaven befinden. Ausgenommen sind Transaktionen der Exklaven mit Gebietsansässigen der Heimatländer. Je nach der staatlichen Einheit, die die Transaktion vornimmt, lässt sich dieser Posten weiter untergliedern in Güter- und Dienstleistungstransaktionen von *Botschaften und Konsulaten, militärischen Einrichtungen und Verteidigungsstellen* und *Sonstige Regierungsleistungen, a. n. g.*

## 3. PRIMÄREINKOMMEN

Primäreinkommen ist der Ertrag, den institutionelle Einheiten aus ihrem Beitrag zum Produktionsprozess oder für die Bereitstellung finanzieller Vermögenswerte oder die Verpachtung natürlicher Ressourcen an andere institutionelle Einheiten erzielen. Darunter fallen die Positionen *Arbeitnehmerentgelt*, *Vermögenseinkommen* und *sonstiges Primäreinkommen*.

### 3.1 Arbeitnehmerentgelt (D.1)

Das Arbeitnehmerentgelt wird erfasst, wenn Arbeitgeber (produzierende Einheit) und Arbeitnehmer in unterschiedlichen Wirtschaftsgebieten gebietsansässig sind. Für das Wirtschaftsgebiet, in dem die produzierenden Einheiten gebietsansässig sind, besteht das Arbeitnehmerentgelt aus der – als Geld- oder Sachleistung geschuldeten – Gesamtvergütung (einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen oder Alterssicherungssystemen), die gebietsansässige Unternehmen gebietsfremden Arbeitnehmern für deren im Rechnungslegungszeitraum geleistete Arbeit entrichten müssen. Für das Wirtschaftsgebiet, in dem die natürlichen Personen gebietsansässig sind, besteht das Erwerbseinkommen aus der - als Geld- oder Sachleistung geschuldeten - Gesamtvergütung, die diese Personen von gebietsfremden Unternehmen für ihre im Rechnungslegungszeitraum geleistete Arbeit erhalten. Wichtig ist der Nachweis eines Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisses; liegt ein solches nicht vor, stellt die Zahlung den Erwerb einer Dienstleistung dar.

### 3.2 Vermögenseinkommen

Vermögenseinkommen entsteht aus dem Eigentum eines Gebietsansässigen an einem ausländischen finanziellen Vermögenswert (Einnahmen) sowie umgekehrt aus dem Einkommen, das ein Gebietsfremder durch das Eigentum an einem inländischen finanziellen Vermögenswert erzielt (Ausgaben). Unter Vermögenseinkommen fällt Einkommen aus Beteiligungskapital (*Ausschüttungen, Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften, reinvestierte Gewinne*) und aus Forderungen (*Zinsen*) sowie Vermögenseinkommen aus Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen.

In der Zahlungsbilanz wird das Vermögenseinkommen auch nach der Funktion der zugrunde liegenden Anlage unterteilt – d. h. in *Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen* und *übrige Vermögenseinkommen* und *Währungsreserven* – und je nach Art der Anlage weiter untergliedert. Die Definitionen der Anlagekategorien sind in den Ausführungen zur Kapitalbilanz aufgeführt.

Sofern Umbewertungsgewinne und -verluste aus dem Besitz von (Kapital-)Anlagen separat ermittelt werden können, sind diese als Änderungen des Werts der Vermögensanlagen aufgrund von Marktpreisänderungen und nicht als Einkommen aus Vermögensanlagen zu erfassen. Die mit Zinsderivaten verbundenen Nettokapitalflüsse werden nur in der Kapitalbilanz unter „Finanzderivate“ erfasst.

#### 3.2.1 Zinsen (D.41)

Zinsen sind Vermögenseinkommen in Form von Forderungen, die Inhabern bestimmter Arten finanzieller Vermögenswerte – nämlich Einlagen, Schuldverschreibungen, Kredite und sonstige Forderungen – zustehen, weil sie diese finanziellen Vermögenswerte einer anderen institutionellen Einheit zur Verfügung gestellt haben. Einkommen aus Sonderziehungsrechten (SZR) und Zuteilungen von SZR werden ebenfalls den Zinsen zugerechnet. Das primäre Einkommensverteilungskonto erfasst „reine Zinsen“ durch Abzug der FISIM-Komponente aus den „tatsächlichen Zinsen“. Einkommen aus Zinszahlungen wird auf Periodenabgrenzungsbasis erfasst.

### 3.2.2. Ausschüttungen und Entnahmen (D.42)

#### 3.2.2.1 Ausschüttungen (D.421)

Dividenden sind die ausgeschütteten Gewinne, die den Inhabern von Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (AF.5) zugewiesen werden, weil sie Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Dividenden werden zu dem Zeitpunkt, an dem die Aktien ex Dividende sind, erfasst.

#### 3.2.2.2 Gewinnentnahmen (D.422)

Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften (Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, die sich wie Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit verhalten, z. B. Zweigstellen, fiktive gebietsansässige Einheiten für Grundstücke und sonstige natürliche Ressourcen im Eigentum von Gebietsfremden, Joint Ventures, Trusts usw.) sind Beträge, die die Inhaber von Quasi-Kapitalgesellschaften zur eigenen Verwendung den Gewinnen entnehmen, die die ihnen gehörenden Quasi-Kapitalgesellschaften erzielt haben. Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften werden für den Zeitpunkt erfasst, an dem sie tatsächlich erfolgen.

#### 3.2.3 Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (D.43)

Reinvestierte Gewinne sind der in Anteilsrechten ausgedrückte Anteil der Direktinvestoren an den Gewinnen, die ausländische Tochtergesellschaften, assoziierte Unternehmen und Zweigstellen nicht als Dividenden ausschütten. Sie werden definiert als der auf den Direktinvestor entfallende Teil an den konsolidierten, vom jeweiligen Direktinvestitionsempfänger in dem betreffenden Referenzzeitraum erwirtschafteten Gesamtgewinnen (nach Abzug von Steuern, Zinsen und Abschreibungen) abzüglich von im Referenzzeitraum zur Zahlung fälligen Dividenden, auch wenn diese Dividenden sich auf Gewinne beziehen, die in früheren Referenzzeiträumen erwirtschaftet wurden.

Reinvestierte Gewinne werden in dem Zeitraum erfasst, in dem sie anfallen.

#### 3.2.4 Einkommen aus Investmentfondsanteilen (D.443)

**Vermögenseinkommen aus Investmentfondsanteilen** (einschließlich Mutual Fund und Unit Trust) setzt sich aus zwei getrennten Positionen zusammen: *Ausschüttungen aus Investmentfondsanteilen* (D.4431) und *Einbehaltene Gewinne aus Investmentfondsanteilen* (D.4432).

Gewinne aus Investmentfonds können als an die Anteilseigner weitergegebene Gewinne betrachtet werden, da sie in Form von Vermögenseinkommen aus dem Beteiligungskapital der Anteilseigner erzielt werden. Investmentfonds erzielen Einkommen, indem sie das Geld der Anteilseigner anlegen. Mit dem von den Anteilseignern erzielten Einkommen aus Investmentfonds ist das Vermögenseinkommen gemeint, das aus den Wertpapieranlagen des Investmentfonds nach Abzug des Betriebsaufwands erzielt wird. Der nach Abzug des Betriebsaufwands festgestellte Nettogewinn des Investmentfonds gehört den Anteilseignern. Soweit nur ein Teil des Nettogewinns als Dividende an die Anteilseigner ausgeschüttet wird, ist der einbehaltene Gewinn so zu behandeln, als wenn er an die Anteilseigner ausgeschüttet und anschließend reinvestiert worden wäre.

#### 3.2.5 Vermögenseinkommen aus Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen

Zwecks Definition dieses Postens werden dessen Komponenten getrennt betrachtet; sie sind nicht Teil der Datenanforderung für die Zahlungsbilanz.

**3.2.5.1 Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen (D.441)** entspricht den gesamten Primäreinkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen. Rückstellungen sind Beträge, für die die Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber den Policeninhabern anerkennt.

#### 3.2.5.2 Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Alterssicherungssystemen (D.442)

Alterssicherungsansprüche beruhen auf Systemen mit Beitrags- oder Leistungszusagen.

### 3.3 Sonstiges Primäreinkommen

Die Untergliederung erfolgt nach institutionellem Sektor des Meldelands (Staat oder übrige Sektoren) und umfasst die folgenden Kategorien: *Produktions- und Importabgaben*, *Subventionen* und *Pachteinkommen*.

#### 3.3.1 Produktions- und Importabgaben (D.2)

Dieser Posten umfasst die folgenden Kategorien:

**3.3.1.1 Gütersteuern (D.21)** sind pro Einheit bestimmter produzierter oder grenzüberschreitend gehandelter Waren oder Dienstleistungen zu entrichten. Hierunter fallen z. B. Mehrwertsteuern, Zölle, Verbrauchsabgaben und -steuern.

**3.3.1.2 Die sonstigen Produktionsabgaben (D.29)** umfassen alle Abgaben, die Unternehmen aufgrund ihrer Produktionsstätigkeit entrichten müssen, einschließlich Abgaben für Berechtigungen zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.

### 3.3.2 Subventionen (D.3)

Dieser Posten umfasst die folgenden Kategorien:

3.3.2.1 **Gütersubventionen (D.31)** sind pro Einheit bestimmter produzierter Waren oder Dienstleistungen zu zahlen.

3.3.2.2 Zu den **sonstigen Subventionen (D.39)** zählen jegliche Subventionen mit Ausnahme von Gütersubventionen, die gebietsansässige produzierende Einheiten aufgrund ihrer Produktionstätigkeit erhalten.

### 3.3.3 Pachteinkommen (D.45)

Pachteinkommen bezeichnet Einkommen, das erzielt wird, indem natürliche Ressourcen einer gebietsfremden institutionellen Einheit zur Verfügung gestellt werden. Zu den Pachteinkommen zählen z. B. Beträge, die für die Nutzung von Land zur Erschließung von Mineralien und sonstigen Bodenschätzen und für Fischerei-, Forst- und Weiderechte zu entrichten sind. Die regelmäßigen Zahlungen der Pächter natürlicher Ressourcen – z. B. Bodenschätze – werden zwar häufig als Lizenzgebühren bezeichnet, doch sind sie den Pachteinkommen zuzurechnen.

## 4. SEKUNDÄREINKOMMEN

Das Sekundäreinkommenskonto zeigt laufende Übertragungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden. Eine Übertragung ist die Buchung einer Lieferung von Waren, Dienstleistungen, finanziellen Vermögenswerten oder sonstigen nicht produzierten Vermögensgütern durch eine institutionelle Einheit an eine andere institutionelle Einheit, ohne dass dafür eine entsprechende Gegenleistung von wirtschaftlichem Wert erhalten wird. Laufende Transfers erfassen alle Übertragungen mit Ausnahme von Vermögensübertragungen.

Die Untergliederung der laufenden Transfers erfolgt nach dem institutionellen Sektor, der Lieferant oder Empfänger einer Übertragung im Meldeland ist (*Staat oder übrige Sektoren*).

Zu den **laufenden Übertragungen des Staates** zählen *Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw., Sozialbeiträge, Sozialleistungen, laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, Übrige laufende Übertragungen, MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel*.

Zu den **laufenden Übertragungen der übrigen Sektoren** zählen *Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw., Sozialbeiträge, Sozialleistungen, Übrige laufende Transfers, Nettoprämien für Schadenversicherungen, Schadenversicherungsleistungen und Berichtigungen infolge Veränderungen betrieblicher Alterssicherungsansprüche*. Zu den **übrigen laufenden Transfers (D.75)** zählen *Übertragungen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten* (Darunter: *Heimatüberweisungen*).

### 4.1 Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)

Zu den Einkommens- und Vermögensteuern in den Außenbilanzen zählen hauptsächlich Steuern auf Einkommen, die Gebietsfremde erzielen, indem sie ihre Arbeitskraft oder finanzielle Vermögenswerte zur Verfügung stellen. Außerdem sind Steuern auf Kapitalerträge aus Vermögenswerten von Gebietsfremden erfasst. Steuern auf Einkommen und Kapitalerträge aus finanziellen Vermögenswerten sind grundsätzlich Verbindlichkeiten der *Übrigen Sektoren* (natürliche Personen, Kapitalgesellschaften und Organisationen ohne Erwerbszweck) und Forderungen des Sektors *Staat*.

### 4.2 Nettosozialbeiträge (D.61)

Sozialbeiträge sind die tatsächlichen oder unterstellten Beiträge, die die privaten Haushalte an Sozialversicherungen leisten, um Rückstellungen für die später auszahlenden Sozialleistungen zu bilden.

### 4.3 Sozialleistungen (D.62 + D.63)

Zu den Sozialleistungen zählen Leistungen, die aufgrund von Sozial- und Alterssicherungssystemen gezahlt werden. Hierunter fallen Alterssicherungsleistungen und sonstige Leistungen in Bezug auf Ereignisse oder Umstände wie z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Wohnung und Bildung; die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung erbracht werden.

### 4.4 Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen (D.71)

Prämien für Nichtlebensversicherungen bestehen aus den Bruttoprämien, die Policeninhaber zahlen müssen, um während des Rechnungslegungszeitraums Versicherungsschutz zu erhalten (verdiente Prämien), und den zusätzlichen Prämien in Höhe der Einkommen aus Versicherungsverträgen abzüglich des Dienstleistungsentgelts der Versicherungsgesellschaften. Das Dienstleistungsentgelt wird im Rahmen des Erwerbs von Dienstleistungen durch die Policeninhaber entrichtet. Es fällt unter Versicherungsdienstleistungen. Auch Nettoprämien für Standardgarantie-Systeme fallen unter diese Position.

### 4.5 Nichtlebensversicherungsleistungen (D.72)

Nichtlebensversicherungsleistungen sind Beträge, die zur Begleichung von Schadensforderungen zu entrichten sind, die während des laufenden Rechnungslegungszeitraums fällig werden. Die Schadensforderungen werden zu dem Zeitpunkt fällig, an dem das Ereignis stattfindet, das eine wirksame Forderung begründet. Auch Forderungen, die im Rahmen von Standardgarantie-Systemen zahlbar sind, werden unter dieser Position erfasst.

### 4.6 Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74)

Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit sind laufende Übertragungen von Geld- oder Sachleistungen zwischen Regierungen unterschiedlicher Länder oder zwischen Regierungen und internationalen Organisationen. Auch Übertragungen im Hinblick auf EU- Institutionen fallen unter die laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit.



#### 4.7 Übrige laufende Transfers (D.75)

Zu den als Geld- oder Sachleistung zu erbringenden übrigen laufenden Übertragungen zählen *Laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (D.751)*, *Laufende Transfers zwischen privaten Haushalten (D.752)*, *Übrige laufende Transfers, a. n. g. (D.759)*, einschließlich Geldstrafen und gebührenpflichtiger Verwarnungen, eines Teils der Zahlungen für Lotterie und Spiele, Entschädigungszahlungen und sonstiger laufender Übertragungen.

##### 4.7.1 Persönliche Übertragungen (zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten)

Die Transfers zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten umfassen alle laufenden Übertragungen von Geld- oder Sachleistungen durch gebietsansässige private Haushalte an gebietsfremde private Haushalte bzw. durch gebietsfremde private Haushalte an gebietsansässige private Haushalte. Unter diese Übertragungen fällt auch die Position „Darunter: *Heimatüberweisungen*“.

###### 4.7.1.1 Heimatüberweisungen

Heimatüberweisungen sind Übertragungen von Migranten, die in neuen Wirtschaftsgebieten gebietsansässig sind und dort in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, an gebietsfremde private Haushalte. Personen, die sich weniger als ein Jahr in neuen Wirtschaftsgebieten aufhalten und dort arbeiten, gelten als gebietsfremd und ihre Vergütung wird unter Arbeitnehmerentgelt verbucht.

#### 4.8 MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel (D.76)

Die MwSt.- und BNE-basierten Eigenmittel aus der dritten und vierten Eigenmittelquelle der Union sind laufende Übertragungen der einzelnen Mitgliedstaaten, die der jeweilige Staat an die Unionsorgane zahlt.

#### 4.9 Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8)

Die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche ist notwendig, um die Behandlung von Alterssicherungsleistungen einerseits als laufende Übertragungen und andererseits als Forderungen in Einklang zu bringen. Nach der Berichtigung entspricht der Leistungsbilanzsaldo dem Betrag, der sich ergäbe, wenn Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen nicht als laufende Übertragungen erfasst würden.

### B. VERMÖGENSÜBERTRAGUNGSBILANZ

Die Vermögensübertragungsbilanz umfasst *Vermögensübertragungen* sowie *Erwerb/Veräußerung von nicht produziertem Sachvermögen*.

#### 5.1 Bruttoerwerb und -veräußerung von nicht produziertem Sachvermögen

Unter nicht produziertem Sachvermögen fallen a) natürliche Ressourcen, b) Verträge, Miet- /Leasingverhältnisse sowie Lizenzen und c) Marketing-Vermögenswerte (Markennamen, Warenzeichen) und Firmenwert. Erwerb und Veräußerung von nicht produziertem Sachvermögen wird gesondert auf Bruttobasis erfasst und nicht saldiert. Im Rahmen dieser Position der Vermögensübertragungsbilanz sind lediglich Erwerb/Veräußerung und nicht Verwendung der entsprechenden Vermögenswerte zu erfassen.

#### 5.2 Vermögenstransfers (D.9)

Zu den Vermögenstransfers zählen i) Übertragungen des Eigentums an Sachanlagen, ii) Übertragungen von finanziellen Mitteln, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Sachanlagen verbunden oder davon abhängig sind, und iii) der Erlass von Verbindlichkeiten durch Gläubiger, ohne dass hierfür eine Gegenleistung erbracht wird. Vermögensübertragungen können als Geld- oder Sachleistung erfolgen (z. B. Schuldenerlass). Die Unterscheidung zwischen laufenden Transfers und Vermögenstransfers richtet sich in der Praxis nach der Verwendung der übertragenen Vermögenswerte im Empfängerland. Die Untergliederung der Vermögenstransfers erfolgt nach dem institutionellen Sektor, der im Meldeland Lieferant oder Empfänger einer Übertragung ist (*Staat* oder *Übrige Sektoren*).

Zu den Vermögenstransfers zählen *Vermögenswirksame Steuern*, *Investitionszuschüsse* und *sonstige Vermögenstransfers*.

##### 5.2.1 Vermögenswirksame Steuern (D.91)

Vermögenswirksame Steuern sind Zwangsabgaben, die in unregelmäßigen und großen Abständen auf den Wert der Vermögensgegenstände oder das Reinvermögen der institutionellen Einheiten bzw. auf Vermögenswerte erhoben werden, die zwischen institutionellen Einheiten übertragen werden. Hierzu zählen Erbschaft- und Schenkungssteuern, die als Abgaben auf das Vermögen der Begünstigten erhoben werden.

##### 5.2.2 Investitionszuschüsse (D.92)

Investitionszuschüsse sind Geld- oder Sachvermögensübertragungen, die dazu bestimmt sind, den Erwerb von Sachanlagen ganz oder teilweise zu finanzieren. Die Empfänger sind verpflichtet, als Geldleistung erhaltene Investitionszuschüsse für Bruttoanlageinvestitionen zu verwenden, und die Zuschüsse sind oft an bestimmte Investitionsvorhaben, z. B. Großbauprojekte, gebunden.

##### 5.2.3 Sonstige Vermögenstransfers (D.99)

Hierunter fallen umfangreiche einmalige Entschädigungszahlungen für Großschäden, die durch Versicherungsverträge nicht abgedeckt sind, umfangreiche Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen, einschließlich an Organisationen ohne Erwerbszweck. Auch *Schuldenerlass* wird von dieser Kategorie erfasst.

### 5.2.3.1 Schuldenerlass

Schuldenerlass ist die freiwillige vollständige oder teilweise Aufhebung einer Verbindlichkeit im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner.

## C. KAPITALBILANZ UND AUSLANDSVERMÖGENSSTATUS

Im Allgemeinen erfasst die *Kapitalbilanz Transaktionen* in Bezug auf finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden. Die Kapitalbilanz weist die Transaktionen auf Nettobasis aus: Der Nettozugang an finanziellen Aktiva entspricht dem Zugang an Aktiva abzüglich der Verringerung von Aktiva.

Im *Auslandsvermögensstatus* wird zum Quartalsende der Wert derjenigen finanziellen Vermögenswerte, die Forderungen von Gebietsansässigen eines Wirtschaftsgebiets gegenüber Gebietsfremden darstellen, und der Verbindlichkeiten der Gebietsansässigen eines Wirtschaftsgebiets gegenüber Gebietsfremden zuzüglich des als Währungsreserve gehaltenen Goldbullions ausgewiesen. Die Differenz aus den Forderungen und Verbindlichkeiten ist die Nettoposition im Auslandsvermögensstatus und ist entweder als Nettoforderung oder als Nettoverbindlichkeit gegenüber der übrigen Welt ausgewiesen.

Der Wert, den der Auslandsvermögensstatus am Ende eines Berichtszeitraums aufweist, ergibt sich aus Positionen am Ende des vorherigen Berichtszeitraums, Transaktionen im laufenden Berichtszeitraum und sonstigen Veränderungen, die nicht auf Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden zurückzuführen sind und auf **sonstigen Bestandsveränderungen** und **Neubewertungen** aufgrund **veränderter Wechselkurse oder sonstiger Preisänderungen** beruhen können.

Im Rahmen der funktionalen Gliederung werden grenzüberschreitende finanzielle Transaktionen und Positionen in *Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktioptionen, Übriger Kapitalverkehr* und *Währungsreserven* unterteilt. Grenzüberschreitende finanzielle Transaktionen und Positionen werden außerdem nach dem Muster von Tabelle 7 nach Instrumentenkategorien und institutionellen Sektoren untergliedert.

Grundlage für die Bewertung von Transaktionen und Positionen sind die Marktpreise. Der Nennwert wird für Positionen verwendet, die sich auf nicht handelbare Instrumente beziehen, d. h. Kredite, Einlagen und sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten. Transaktionen mit diesen Instrumenten werden jedoch zu Marktpreisen bewertet. Damit die Unterschiede zwischen der Marktbewertung der Transaktionen und dem Nennwert der Positionen berücksichtigt werden können, erfasst der Verkäufer die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Transaktionswert als *Sonstige Preisänderungen* während des Zeitraums, in dem der Verkauf stattfindet, und der Käufer erfasst den spiegelbildlichen Wert als *Neubewertung aufgrund sonstiger Preisänderungen*.

Die Kapitalbilanz der Zahlungsbilanz und der Auslandsvermögensstatus enthalten Gegenbuchungen für periodengerecht abgegrenzte Erträge aus Instrumenten, die nach den jeweiligen funktionalen Kategorien geordnet sind.

## 6.1 Direktinvestitionen

Bei Direktinvestitionen kontrolliert ein Gebietsansässiger eines Wirtschaftsgebiets (Direktinvestor) ein Unternehmen, das in einem anderen Wirtschaftsgebiet ansässig ist (Direktinvestitionsunternehmen), oder übt einen erheblichen Einfluss auf dessen Unternehmensführung aus. Eine solche Direktinvestitionsbeziehung liegt nach den internationalen Grundsätzen nachweislich vor, wenn ein Investor, der in einem Wirtschaftsgebiet ansässig ist, unmittelbarer oder mittelbarer Eigentümer von mindestens 10 % der Stimmrechte eines in einem anderen Wirtschaftsgebiet ansässigen Unternehmens ist. Auf der Basis dieses Kriteriums kann eine Direktinvestitionsbeziehung zwischen einer Reihe von verbundenen Unternehmen bestehen, unabhängig davon, ob die Verflechtungen nur einen einzigen Beteiligungsstrang oder mehrere Beteiligungsstränge betreffen, und sie kann sich auf Direktinvestitionen von Unternehmen an ihren Tochtergesellschaften, Enkelgesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen erstrecken. Ist die Direktinvestition einmal getätigt, so werden alle nachfolgenden Finanztransaktionen/-anlagen zwischen den verbundenen Rechtssubjekten als Direktinvestitionstransaktionen/-positionen erfasst.

Das *Beteiligungskapital* umfasst Kapitalbeteiligungen an Zweigniederlassungen sowie an Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen. Die *Reinvestierten Gewinne* bestehen aus der Gegenbuchung für den auf den Direktinvestor entfallenden Teil an den nicht als Dividende ausgeschütteten Erträgen von Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen und Erträgen von Zweigniederlassungen, die dem Direktinvestor nicht zugeflossen sind und unter *Vermögenseinkommen* erfasst werden (vgl. 3.2.3).

*Direktinvestitionskapital* und *-schuldtitel* werden außerdem nach der Art des Verhältnisses der Rechtssubjekte und nach der Ausrichtung der Anlage untergliedert. Es werden drei Arten von Direktinvestitionsbeziehungen unterschieden:

- a) **Investitionen von Direktinvestoren in Direktinvestitionsunternehmen.** Hierunter fallen Investitionszuflüsse (und -bestände) vom Direktinvestor an seine Direktinvestitionsunternehmen (unabhängig davon, ob eine unmittelbare oder mittelbare Kontrolle oder Einflussnahme vorliegt);
- b) **Rückfluss von Direktinvestitionskapital (Reverse Investment).** Bei dieser Direktinvestitionsbeziehung liegen Investitionszuflüsse (und -bestände) von den Direktinvestitionsunternehmen an den Direktinvestor vor;
- c) **zwischen Schwesterunternehmen.** Hierunter fallen Investitionszuflüsse (und -bestände) zwischen Unternehmen, die sich nicht gegenseitig kontrollieren oder beeinflussen, jedoch unter der Kontrolle oder dem Einfluss desselben Direktinvestors stehen.

## 6.2 Wertpapieranlagen

Zu den Wertpapieranlagen zählen Transaktionen mit und Bestände an Schuldverschreibungen und Dividendenwerten, sofern sie nicht als Direktinvestitionen oder Währungsreserven erfasst werden. Zu den Wertpapieranlagen zählen *Dividendenwerte, Investmentfondsanteile* und *Schuldverschreibungen*, sofern sie nicht als Direktinvestitionen oder Währungsreserven erfasst werden. Transaktionen im Zusammenhang mit Repogeschäften und Wertpapierverleihgeschäften fallen nicht unter Wertpapieranlagen.

### 6.2.1 Anteilsrechte (F.51/AF.51)

Die Anteilsrechte erfassen alle Instrumente, die Forderungen auf den Liquidationswert einer Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft nach Befriedigung der Forderungen aller Gläubiger darstellen. Im Gegensatz zu Schuldverschreibungen verleihen Anteilsrechte ihrem Inhaber grundsätzlich kein Recht auf einen im Voraus festgelegten oder nach einer festgelegten Formel bestimmbar Betrag. Anteilsrechte setzen sich aus *Börsennotierten* und *Nicht börsennotierten* Anteilen zusammen.

**Börsennotierte Aktien (F.511/AF.511)** sind Anteilspapiere, die an einer amtlichen Börse oder anderen Sekundärmärkten notiert sind. **Nicht börsennotierte Aktien (F.512/AF.512)** sind nicht an einer Börse notierte Anteilspapiere.

### 6.2.2 Anteile an Investmentfonds (F.52/AF.52)

Investmentfondsanteile werden von Investmentfonds ausgegeben. Handelt es sich bei dem Investmentfonds um einen Trust, werden die Anteile als „Units“ bezeichnet. Investmentfonds stellen Organismen für gemeinsame Anlagen dar, in denen Investoren gemeinsam Mittel für Investitionen in finanzielle bzw. nichtfinanzielle Aktiva anlegen. Investmentfondsanteile haben eine besondere finanzielle Mittlerfunktion als Form der gemeinsamen Anlage in sonstige Vermögenswerte, daher werden sie gesondert von anderen Beteiligungen identifiziert. Außerdem wird ihr Einkommen anders behandelt, weil *Reinvestierte Gewinne* unterstellt werden müssen.

### 6.2.3 Schuldverschreibungen (F.3/AF.3)

Schuldverschreibungen sind handelbare Instrumente, die dem Nachweis einer Schuld dienen. Hierzu zählen Schatzwechsel („bills“), Schuldverschreibungen („bonds“, „notes“, „debentures“), handelbare Einlagenzertifikate, Commercial Paper, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities), Geldmarktpapiere und vergleichbare Instrumente, die üblicherweise an den Finanzmärkten gehandelt werden. Transaktionen und Positionen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen werden nach der ursprünglichen Laufzeit in *Kurz-* und *langfristige* Schuldverschreibungen unterteilt.

#### 6.2.3.1 Kurzfristige Schuldverschreibungen (F.31/AF.31)

Kurzfristige Schuldverschreibungen sind entweder auf Anforderung zur Zahlung fällig oder werden mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr ausgegeben. Im Allgemeinen verleihen sie dem Inhaber das uneingeschränkte Recht, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen vereinbarten, festen Geldbetrag zu erhalten. Im Normalfall werden diese Instrumente mit einem Abschlag an organisierten Märkten gehandelt, wobei sich der Abschlag nach dem Zinssatz und der Restlaufzeit richtet.

#### 6.2.3.2 Langfristige Schuldverschreibungen (F.32/AF.32)

Langfristige Schuldverschreibungen werden mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr oder ohne festgelegte Laufzeit ausgegeben (ausgenommen sind auf Anforderung zahlbare Schuldverschreibungen, die als kurzfristige Schuldverschreibungen gelten). Sie verleihen dem Inhaber üblicherweise a) das uneingeschränkte Recht auf ein festes finanzielles Einkommen bzw. auf ein vertraglich festgelegtes, variables finanzielles Einkommen (wobei die Zinszahlung vom Gewinn des Schuldners unabhängig ist) sowie b) das uneingeschränkte Recht auf Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kapitalsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehreren bestimmten Zeitpunkten.

Die Transaktionen werden in der Zahlungsbilanz erfasst, wenn die Gläubiger oder Schuldner die Forderung oder Verbindlichkeit in ihren Büchern eintragen. Die Transaktionen werden zum tatsächlich gezahlten oder vereinnahmten Preis abzüglich Provision und Kosten erfasst. Bei verzinslichen Wertpapieren ist daher der seit der letzten Zinszahlung aufgelaufene Zins, bei abgezinsten Wertpapieren der seit der Ausgabe akkumulierte Zins einzuschließen. Aufgelaufene Zinsen sind für die Kapitalbilanz der Zahlungsbilanzstatistik und den Auslandsvermögensstatus einzuschließen; diese Erfassungen müssen Gegenbuchungen in der jeweiligen Einkommensposition aufweisen.

### 6.3 Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7/AF.7)

Ein Vertrag über ein Finanzderivat ist ein Finanzinstrument, das an ein bestimmtes anderes Finanzinstrument oder einen bestimmten Index oder eine bestimmte Ware gekoppelt ist und mit dem bestimmte finanzielle Risiken (z. B. Zinsrisiko, Wechselkursrisiko, Aktienkurs- und Warenpreissrisiken, Kreditrisiken usw.) eigenständig auf den Finanzmärkten gehandelt werden können. Dieser Posten wird getrennt von anderen Posten erfasst, da er sich auf Risikotransfer und nicht auf die Bereitstellung von Kapital oder sonstigen Ressourcen bezieht. Im Gegensatz zu anderen funktionalen Kategorien wird mit Finanzderivaten kein Primäreinkommen erzielt. Die mit Zinsderivaten verbundenen Nettokapitalflüsse werden als „Finanzderivate“ und nicht als „Vermögenseinkommen“ erfasst. Transaktionen mit und Positionen in Finanzderivaten werden getrennt von den Werten etwaiger zugrunde liegender Posten, auf die sie sich beziehen, behandelt. Bei Optionen wird die volle Prämie (d. h. der Kauf-/Verkaufspreis der Option und die enthaltene Bearbeitungsgebühr) erfasst. Rückzahlbare Einschusszahlungen erfolgen in Form von Bargeld oder sonstigen Sicherheitsleistungen, die hinterlegt werden, um den Geschäftspartner gegen das Ausfallrisiko abzusichern. Sie werden als Einlagen unter „übriger Kapitalverkehr“ (wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners der Geldmenge im weiteren Sinn zugerechnet werden) oder unter „sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten“ erfasst. Nicht rückzahlbare Einschusszahlungen (auch als Nachschuss oder „Variation Margin“ bezeichnet) verringern die finanzielle Verbindlichkeit, die durch ein Derivat begründet wird; sie werden daher den Transaktionen mit Finanzderivaten zugerechnet.

**Mitarbeiteraktienoptionen** sind Optionen, Beteiligungen an einem Unternehmen zu kaufen, die den Mitarbeitern des Unternehmens als eine Form der Vergütung angeboten werden. Wenn eine Mitarbeiteraktienoption unbeschränkt an den Finanzmärkten gehandelt werden kann, wird sie als Finanzderivat eingestuft.

#### 6.4 Übriger Kapitalverkehr

Bei der Position „Übriger Kapitalverkehr“ handelt es sich um eine Auffangkategorie, die Positionen und Transaktionen umfasst, welche nicht unter Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Finanzderivate und Mitarbeiteraktioptionen oder Währungsreserven fallen. Soweit die nachstehenden Kategorien von Forderungen und Verbindlichkeiten nicht unter Direktinvestitionen oder Währungsreserven fallen, beinhaltet die Position „Übriger Kapitalverkehr“ a) *Sonstige Anteilsrechte*, b) *Bargeld und Einlagen*, c) *Kredite* (einschließlich Inanspruchnahme von Krediten und Darlehen des IWF), d) *Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme*, e) *Handelskredite und Anzahlungen*, f) *Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten* und g) *Zuteilungen von SZR* (SZR-Bestände werden den Währungsreserven zugerechnet).

Bei Krediten, Einlagen und übrigen Forderungen/Verbindlichkeiten, die mit einem Abschlag verkauft werden, können die in der Kapitalbilanz erfassten Transaktionswerte von den im Auslandsvermögensstatus erfassten Nennwerten abweichen. Diese Abweichungen werden als *Neubewertung bei den sonstigen Veränderungen* unter den finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst.

##### 6.4.1 Sonstige Anteilsrechte (F.519/AF.519)

Zu den sonstigen Anteilsrechten zählt Beteiligungskapital, das nicht in Form von Wertpapieren vorliegt und daher nicht bei den Wertpapieranlagen erfasst wird. Die Beteiligung am Kapital einiger internationaler Organisationen liegt nicht in Form von Wertpapieren vor und fällt daher unter *Sonstige Anteilsrechte*.

##### 6.4.2 Bargeld und Einlagen (F.2/AF.2)

Die Position „Bargeld und Einlagen“ erfasst Bargeldumlauf und Einlagen. Einlagen sind standardisierte, nicht handelbare Verträge, die normalerweise von Einlageninstituten angeboten werden und die Einlage sowie spätere Entnahme eines variablen Geldbetrags durch den Gläubiger ermöglichen. Im Rahmen einer Einlage garantiert der Schuldner üblicherweise, dem Anleger die Hauptforderung zurückzuzahlen.

„Kredite“ und *Bargeld und Einlagen* werden anhand der Natur des Kreditnehmers unterschieden. Dies bedeutet, dass auf der Aktivseite Geld, das der gebietsansässige geldhaltende Sektor gebietsfremden Banken gewährt hat, zu den „Einlagen“ gerechnet wird und Geld, das der gebietsansässige geldhaltende Sektor gebietsfremden Nichtbanken (d. h. institutionellen Einheiten außer Banken) gewährt hat, zu den „Krediten“ gerechnet wird. Auf der Passivseite wird von gebietsansässigen Nichtbanken, d. h. Nicht-MFI, aufgenommenes Geld immer als *Kredite* verbucht. Diese Unterscheidung bedeutet letztendlich, dass alle Transaktionen, an denen gebietsansässige MFI und gebietsfremde Banken beteiligt sind, als „*Einlagen*“ klassifiziert werden.

##### 6.4.3 Kredite (F.4/AF.4)

Kredite sind Forderungen, die a) entstehen, wenn ein Gläubiger Geldmittel direkt an einen Schuldner verleiht, und b) durch nicht handelbare Dokumente verbrieft sind. Unter diese Position fallen jegliche Kredite einschließlich Hypotheken, Finanzierungsleasing und repoähnlicher Geschäfte. Sämtliche Repogeschäfte und repoähnlichen Geschäfte, d. h. Rückkaufvereinbarungen, „Sell/Buy-back“-Geschäfte und Wertpapierverleihgeschäfte (mit dem Austausch von Geld als Sicherheit) werden als besicherte Kredite und nicht als reine Wertpapierkauf- und -verkaufsgeschäfte behandelt und unter „*Übriger Kapitalverkehr*“ innerhalb des gebietsansässigen Sektors, der das Geschäft durchführt, erfasst. Durch diese Behandlung, die auch der Bilanzierungspraxis von Banken und anderen finanziellen Kapitalgesellschaften entspricht, sollen die hinter diesen Finanzinstrumenten stehenden ökonomischen Beweggründe besser zum Ausdruck gebracht werden.

##### 6.4.4 Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (F.6/AF.6)

Dazu zählt Folgendes: a) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen (F.61), b) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen (F.62), c) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen, Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen, Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen (F.63+F.64+F.65) und d) Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien (F.66).

##### 6.4.5 Handelskredite und Anzahlungen (F.81/AF.81)

Handelskredite und Anzahlungen sind finanzielle Forderungen aus der direkten Kreditgewährung durch Waren- oder Dienstleistungslieferanten an ihre Kunden sowie aus Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten in Form von Vorauszahlungen der Kunden für Waren und Dienstleistungen, die noch nicht geliefert wurden. Handelskredite und Anzahlungen entstehen, wenn die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen nicht gleichzeitig mit dem Übergang des Eigentums an einer Ware oder der Vornahme einer Dienstleistung erfolgt.

##### 6.4.6 Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten (F.89/AF.89)

Unter diese Position fallen Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht bei den Handelskrediten und Anzahlungen oder den übrigen Instrumenten erfasst werden. Sie umfasst finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten, die als Gegenposten für Transaktionen gebildet werden, bei denen zwischen den Transaktionen und den entsprechenden Zahlungen ein zeitlicher Abstand besteht. Hierunter fallen Verbindlichkeiten durch Steuern, An- und Verkauf von Wertpapieren, Wertpapierleihgebühren, Golddarlehensgebühren, Löhne und Gehälter, Ausschüttungen und entstandene, aber noch nicht bezahlte Sozialbeiträge.

##### 6.4.7 Zuteilungen von Sonderziehungsrechten (SZR) (F.12/AF.12)

Die Zuteilung von SZR an IWF-Mitglieder wird als Verbindlichkeit des Empfängers in der Position „SZR“ unter *Übrigem Kapitalverkehr* ausgewiesen und entsprechend erfolgt ein Eintrag in der Position „SZR“ bei den *Währungsreserven*.

## 6.5 Währungsreserven

Währungsreserven sind Auslandsforderungen, die von den Währungsbehörden kontrolliert werden und ihnen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs für die Zahlungsbilanz, zur Intervention auf den Devisenmärkten zwecks Steuerung des Wechselkurses und für sonstige ähnliche Zwecke (z. B. zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in Währung und Wirtschaft oder als Grundlage für die Aufnahme von Auslandskrediten) ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Währungsreserven müssen als Fremdwährungsbestände, Forderungen gegenüber Gebietsfremden und tatsächlich vorhandene Aktiva vorliegen. Etwaige Aktiva sind ausgeschlossen. Der Begriff der Währungsreserven basiert darauf, dass sie von den Währungsbehörden „kontrolliert“ werden und ihnen für den Gebrauch „zur Verfügung stehen“.

### 6.5.1 Währungsgold (F.11/AF.11)

Währungsgold ist Gold, auf das die Währungsbehörden (oder sonstige Einrichtungen, die unter der tatsächlichen Kontrolle der Währungsbehörden stehen) einen Rechtsanspruch haben und das als Währungsreserve gehalten wird. Hierzu zählen *Goldbullion* und *Goldkonten ohne Zuweisung* bei Gebietsfremden, die einen Rechtsanspruch auf Herausgabe des Goldes beinhalten.

6.5.1.1 **Goldbullion** findet sich in Form von Münzen, Blöcken oder Barren mit einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendsteln, einschließlich Goldbullion in Goldkonten mit Zuweisung.

6.5.1.2 **Goldkonten ohne Zuweisung** beinhalten eine Forderung auf Herausgabe von Gold gegenüber dem Kontoverwalter. Für diese Konten verfügt der Kontenanbieter über Rechte an einem Bestand von physischem (einzerverwahrt) Gold und räumt den Kontoinhabern auf Gold lautende Forderungen ein. Goldkonten ohne Zuweisung, die nicht als Währungsgold eingestuft werden, sind unter *Bargeld und Einlagen* beim *Übrigen Kapitalverkehr* zu verbuchen.

### 6.5.2 Sonderziehungsrechte (F.12/AF.12)

Sonderziehungsrechte (SZR) sind internationale Währungsreserven, die vom IWF geschaffen und den Mitgliedern zur Ergänzung bestehender Währungsreserven zugeteilt werden. SZR werden ausschließlich von den Währungsbehörden der IWF-Mitglieder und einer begrenzten Anzahl internationaler Finanzinstitute, die als SZR-Inhaber zugelassen sind, gehalten.

### 6.5.3 Reserveposition beim IWF

Hierbei handelt es sich um die Summe aus a) der „Reservetranche“, d. h. den Fremdwährungsbeträgen (einschließlich SZR), die ein Mitgliedstaat kurzfristig beim IWF abrufen kann, und b) einer etwaigen Verbindlichkeit des IWF im Rahmen einer Kreditvereinbarung im Generalkonto, die dem Mitgliedstaat ohne weiteres zur Verfügung steht.

### 6.5.4 Übrige Währungsreserven

Sie umfassen: *Bargeld und Einlagen*, *Wertpapiere*, *Finanzderivate* und *sonstige Forderungen*. Mit *Einlagen* sind auf Anforderung verfügbare Einlagen gemeint. Zu den *Wertpapieren* zählen liquide und marktfähige Dividendenwerte und Schuldverschreibungen, die von Gebietsfremden begeben werden, einschließlich Investmentfondsanteilen. *Finanzderivate* werden nur dann bei den Währungsreserven erfasst, wenn die Derivate, die die Verwaltung der Währungsreserven betreffen, für die Bewertung der Währungsreserven wesentlich sind. Zu den *Sonstigen Forderungen* zählen Kredite an gebietsfremde Nichtbanken, langfristige Kredite an ein IWF-Treuhandkonto und sonstige finanzielle Forderungen, die zwar nicht unter die vor genannten Posten fallen, jedoch von der Definition der Währungsreserven erfasst sind.“

---